Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/1988

23.7.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/1988 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 27. Juni 2024

zur Statistik über Investmentfonds

und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/32 (EZB/2014/62) (EZB/2024/17)

(Neufassung)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank ([1]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) Nr. 1073/2013 der Europäischen Zentralbank vom 18. Oktober 2013 über die Statistik über Aktiva und Passiva von Investmentfonds (EZB/2013/38) ([2]) bedarf wesentlicher Änderungen, insbesondere angesichts der Notwendigkeit, weitere statistische Daten zu Investmentfonds in kürzeren Zeitabständen zu erheben. Daher empfiehlt es sich, sie aus Gründen der Klarheit neu zu fassen.

(2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 ist die Europäische Zentralbank (EZB) zur Erfüllung ihrer statistischen Berichtspflichten befugt, innerhalb der Grenzen des Referenzkreises der Berichtspflichtigen und der Erfordernisse im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken (NZBen) statistische Daten zu erheben. Aus Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 ergibt sich, dass im Rahmen der Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB unter anderem im Bereich der monetären und finanziellen Statistik der Referenzkreis der Berichtspflichtigen Investmentfonds umfasst.

(3) Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 ist die EZB verpflichtet, den tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen innerhalb der Grenzen des Referenzkreises der Berichtspflichtigen zu bestimmen. Zugleich ist die EZB berechtigt, bestimmte Gruppen von Berichtspflichtigen ganz oder teilweise von den statistischen Berichtspflichten zu entbinden. Der von der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 erfasste Kreis der Investmentfonds sollte Alternative Investmentfonds (AIF) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) umfassen, die in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) (AIFM-Richtlinie) und der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) (OGAW-Richtlinie) niedergelassen sind. Für die Gewährleistung konsistenter und vergleichbarer Statistiken ist es wichtig, dass alle dem Teilsektor „Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds) (S.124)“ des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ESVG 2010) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) zugeordneten Rechtssubjekte vom tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen erfasst sind. In einigen Fällen kann es somit dazu kommen, dass die Definition von „Investmenfonds“ Rechtssubjekte umfasst, die nicht in den Anwendungsbereich der AIFM- oder OGAW-Richtlinien fallen.

([1]) ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.
([2]) ABl. L 297 vom 7.11.2013, S. 73.
([3]) Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).
([4]) Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).
([5]) Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1).

(4) Obgleich nach Artikel 34.1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend die „ESZB-Satzung“) erlassene Verordnungen für die Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist (nachfolgend die „nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten“), keinerlei Rechte oder Verpflichtungen entstehen lassen, gilt Artikel 5 der ESZB-Satzung gleichermaßen für Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende Mitgliedstaaten. Erwägungsgrund 17 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 zufolge bedeutet dies, dass nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 der ESZB-Satzung in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verpflichtet sind, auf nationaler Ebene alle Maßnahmen zu treffen und umzusetzen, die sie für erforderlich halten, um die zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB benötigten statistischen Daten zu erheben und rechtzeitig die im statistischen Bereich erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, um Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets zu werden.

(5) Um seine Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere die Festlegung und Ausführung der Geldpolitik und die Leistung des Beitrags zur Stabilität des Finanzsystems, benötigt das ESZB hochwertige statistische Daten zum Finanzgeschäft der Investmentfonds. Der Hauptzweck dieser Daten besteht darin, der EZB ein umfassendes statistisches Bild des Investmentfonds-Teilsektors in den Mitgliedstaaten zu verschaffen, deren Währung der Euro ist (nachfolgend die „Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets“), die als ein Wirtschaftsraum angesehen werden. Infomationen aus anderen verfügbaren regulatorischen oder kommerziellen Quellen vermitteln aufgrund der Einschränkungen hinsichtlich Umfang, Erfassungsgrad und Art der verfügbaren Daten sowie hinsichtlich der Datenqualität und des Harmonisierungsgrads der aus diesen Quellen verfügbaren Daten kein hinreichend umfassendes statistisches Bild des Investmentfonds-Teilsektors, welches für die Durchführung der Aufgaben des ESZB erforderlich ist.

(6) Die Erhebung statistischer Daten zum Finanzgeschäft von Investmentfonds ist erforderlich, um regelmäßig sowie ad hoc auftretendem analytischem Bedarf zu entsprechen und die EZB im Rahmen der Durchführung der monetären und finanziellen Analyse zu unterstützen. Diese statistischen Daten werden vom ESZB auch für die Erstellung anderer Statistiken verwendet, insbesondere der Finanzierungsrechnung des Euro-Währungsgebiets, der Zahlungsbilanz und des Auslandsvermögensstatus. Zu diesem Zweck sind statistische Daten zu Kapitalerträgen erforderlich, die Anteilinhabern von Investmentfonds zugerechnet werden können und die sich aus den nach der vorliegenden Verordnung vorgeschriebenen Daten zu Erträgen und Gebühren ableiten lassen. Um den Meldeaufwand im Zusammenhang mit diesen Erfordernissen gering zu halten, kann ein Teil dieser Daten von der betreffenden NZB geschätzt werden, wobei Daten zu Gebühren nur einmal im Jahr erfordert werden.

(7) Die gemäß der vorliegenden Verordnung erhobenen Daten werden für die Erstellung der Statistik über Investmentfonds sowohl auf aggregierter als auch auf Einzelfondsbasis sowie zur Ergänzung anderer Quellen statistischer Daten, die von der EZB erhoben werden, verwendet. Außerdem wird damit sichergestellt, dass die statistischen Daten wirksam in diese anderen Quellen integriert werden können, einschließlich der nach der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 der Europäischen Zentralbank (EZB/2012/24) ([6]) erhobenen Statistiken über Wertpapierbestände, des nach der Leitlinie (EU) 2018/876 der Europäischen Zentralbank (EZB/2018/16) ([7]) erstellten Datenregisters über Institute und verbundene Unternehmen und der nach der Leitlinie (EU) 2022/971 der Europäischen Zentralbank (EZB/2022/25) ([8]) erstellten zentralisierten Wertpapierdatenbank. Dies ermöglicht eine effiziente und wirtschaftliche Nutzung der von den Berichtspflichtigen erhobenen statistischen Daten, wodurch ihre Konsistenz und Vergleichbarkeit und damit ihre Relevanz und ihr Wert für analytische Zwecke verbessert werden.

(8) Vor der Verabschiedung der vorliegenden Verordnung zur Festlegung und Auferlegung statistischer Berichtspflichten hat die EZB den Nutzen und die Kosten der Erhebung neuer statistischer Daten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 eingeschätzt. Die EZB ist der Auffassung, dass die Erhebung neuer Statistiken, einschließlich statistischer Daten zu monatlichen Erträgen sowie zu den von Anteilinhabern an den Investmentfonds gezahlten jährlichen Gebühren und den vom Investmentfonds gezahlten Dividenden und Informationen über die Klassifizierung des Investmentfonds, in kürzeren Zeitabständen erforderlich ist, um die Qualität und die Verfügbarkeit von Daten für die Nutzer der Statistik über Investmentfonds im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben des ESZB zu verbessern. Die EZB hat auch die Europäische Kommission um Stellungnahme zum Verordnungsentwurf gebeten und von ihr Anmerkungen erhalten.

([6]) Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 der Europäischen Zentralbank vom 17. Oktober 2012 über die Statistiken über Wertpapierbestände (EZB/2012/24) (ABl. L 305 vom 1.11.2012, S. 6).

([7]) Leitlinie (EU) 2018/876 der Europäischen Zentralbank vom 1. Juni 2018 zum Datenregister über Institute und verbundene Unternehmen (EZB/2018/16) (ABl. L 154 vom 18.6.2018, S. 3).

([8]) Leitlinie (EU) 2022/971 der Europäischen Zentralbank vom 19. Mai 2022 über die zentralisierte Wertpapierdatenbank und die Erstellung von Statistiken über Wertpapieremissionen und zur Aufhebung der Leitlinie EZB/2012/21 und der Leitlinie (EU) 2021/834 (EZB/2022/25) (ABl. L 166 vom 22.6.2022, S. 147).

(9) In der vorliegenden Verordnung werden Pflichten in erster Linie für Investmentfonds festgelegt. Allerdings sind vollständige statistische Daten zu Inhabern der von Investmentfonds begebenen Inhaberanteile möglicherweise nicht unmittelbar von Seiten der Investmentfonds erhältlich. Daher ist es erforderlich, Regelungen zu treffen, damit die NZBen diese statistischen Daten im Einklang mit den auf nationaler Ebene verfügbaren wirksamsten und genauesten Methoden auch aus anderen Quellen und von anderen Rechtssubjekten erheben können.

(10) Um den Meldeaufwand zu verringern, sollte den NZBen gestattet werden, die erforderlichen Daten zu Investmentfonds beim tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen als Teil eines breiteren statistischen Berichtsrahmens zu erheben, sofern die Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB dadurch nicht beeinträchtigt wird und die diesbezügliche Erfassung der Daten im Einklang mit den statistischen Grundsätzen für die vom ESZB erstellten europäischen Statistiken gemäß Artikel 3a der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 im Einklang steht. Zur Förderung der Transparenz ist es in diesen Fällen angebracht, die Berichtspflichtigen darüber zu unterrichten, dass die statistischen Daten zu anderen Zwecken erhoben werden.

(11) Angesichts der erheblich wachsenden Bedeutung des Investmentfonds-Teilsektors für die Überwachung und Beurteilung der Transmission der Geldpolitik und der Finanzstabilität sind monatlich genauere statistische Daten erforderlich. Diese werden eine zeitnahere grundsatzpolitische Beratung und verbesserte Analysequalität ermöglichen, beispielsweise im Wege einer besseren Identifizierung von Ereignissen und Kausalitäten in der Wirtschaft und den Finanzmärkten und durch eine erleichterte Einbindung der Daten und damit verbundenen Analysen in die regelmäßig an den EZB-Rat gerichteten Strategiepapiere.

(12) Um sicherzustellen, dass der Meldeaufwand nicht übermäßig ist, sollten die NZBen den Investmentfonds unter bestimmten Voraussetzungen und in Grenzen Ausnahmen gewähren können. Es sollte möglich sein, Investmentfonds, die Einschränkungen im Hinblick auf Frequenz und Zeitpunkt ihrer Bewertung von Vermögenswerten unterliegen, vorübergehend bestimmte Ausnahmen zu gewähren, sodass die Investmentfonds ihre Berichtspflichten mit einer Frequenz und zu einem Zeitpunkt erfüllen können, die besser mit diesen Einschränkungen im Einklang stehen. Darüber hinaus sollte es möglich sein, Investmentfonds bei der Meldung der Daten zu einzelnen Wertpapieren ohne gültige Kennungen Ausnahmen zu gewähren, wenn diese im Verhältnis zum auf nationaler oder Ebene des einzelnen Investmentfonds gehaltenen Gesamtbestand an Wertpapieren einen geringen Marktwert haben.

(13) Die Erhebung von Daten zu einzelnen Wertpapieren nach der vorliegenden Verordnung erfolgt gemäß den Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 (EZB/2012/24).

(14) Die Qualität der von der EZB erhobenen statistischen Daten und der von der EZB durchgeführten Analysen würde verbessert, wenn die EZB Daten, die gemäß der AIFM-Richtlinie und der OGAW-Richtlinie gemeldet wurden und erforderlich für die Durchführung der Aufgaben des ESZB sind, von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) Daten bezöge. Die EZB sollte daher im Rahmen der Verfolgung ihrer Ziele nach der vorliegenden Verordnung mit der ESMA zusammenarbeiten und bestrebt sein, die Effizienz der Erstellung statistischer Daten, die für diese Zwecke verwendet werden, zu verbessern, einschließlich der Verringerung von Doppelungen und Inkonsistenzen zwischen den Melderahmen für Aufgaben des ESZB und aufsichtsrechtliche Zwecke sowie einer Verbesserung der Datenstandardisierung, des effizienten Austauschs und der Nutzung von Daten

(15) Es sollten die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 festgelegten Anforderungen für den Schutz und die Verwendung vertraulicher statistischer Daten gelten, welche den Austausch solcher Daten mit den Europäischen Aufsichtsbehörden gestattet, wenn dies für die Ausübung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(16) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 hat die EZB das Recht, Berichtspflichtige, die ihren statistischen Berichtspflichten nach Maßgabe von Verordnungen oder Entscheidungen der EZB nicht nachkommen, mit Sanktionen zu belegen.

(17) Um eine angemessene Kontinuität bei der Meldung statistischer Daten zu Investmentfonds sicherzustellen, sollten die vor dem Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung anwendbaren Anforderungen während des gesamten Übergangszeitraums gelten.

(18) Es ist erforderlich, ein Verfahren zur effizienten Durchführung technischer Änderungen der Anhänge der vorliegenden Verordnung einzurichten; durch diese Änderungen darf jedoch weder der zugrunde liegende konzeptionelle Rahmen verändert noch der Meldeaufwand erhöht werden. Dementsprechend sollte das Direktorium der EZB derartige technische Änderungen vornehmen können, wobei bei diesem Verfahren der Position des Ausschusses für Statistik des ESZB Rechnung getragen werden sollte.

(19) Um hinsichtlich der Meldung statistischer Daten zu Investmentfonds die Kontinuität sicherzustellen und die Umsetzung ab dem 1. Dezember 2025 zu ermöglichen, sollte die vorliegende Verordnung unverzüglich in Kraft treten. Sie sollte jedoch erst ab dem 1. Dezember 2025 gelten, um den NZBen und Investmentfonds genügend Zeit einzuräumen, sich auf die einschlägigen Berichtspflichten einzustellen. Um sicherzustellen, dass Ausnahmen gemäß der vorliegenden Verordnung von den NZBen auf einer soliden Rechtsgrundlage gewährt werden, und um sicherzustellen, dass diese Ausnahmeregelungen den Berichtspflichtigen rechtzeitig angezeigt werden können, sollten diese Bestimmungen zu Ausnahmen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung gelten.

(20) Da es bestimmten Investmentfonds aufgrund nationaler Rechnungslegungsvorschriften gestattet ist, ihre Vermögenswerte in Zeitabständen von mehr als einem Monat zu bewerten, erachtet es der EZB-Rat nicht länger für notwendig, diese Kategorien festzulegen. Vielmehr wird es nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung für angemessen erarchtet, dass es angesichts der eingeschränkten Kategorien von Investmentfonds, für welche dies gilt, im Ermessen der NZBen steht, solche Ausnahmen zu gewähren. Aus diesem Grund sollte der Beschluss (EU) 2015/32 der Europäischen Zentralbank (EZB/2014/62) ([9]) aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

Mit der vorliegenden Verordnung werden für Investmentfonds und in bestimmten Fällen für sonstige Finanzinstitute und monetäre Finanzinstitute die Berichtspflichten in Bezug auf statistische Daten zu ihren Vermögenswerten, Verbindlichkeiten, vereinnahmten Erträgen sowie gezahlten Dividenden und von Anteilinhabern an den Investmentfonds gezahlten Gebühren festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne der vorliegenden Verordnung sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:

1. „Investmentfonds“ ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der

   a) in finanzielle und/oder nichtfinanzielle Vermögenswerte wie in Anhang II beschrieben investiert, soweit sein Ziel in der Investition der von Kleinanlegern und professionellen Anlegern beschafften Geldern besteht, und

   b) nach Unionsrecht oder nationalem Recht errichtet wurde

      i) in Vertragsform (als gemeinsamer, von Verwaltungsgesellschaften verwalteter Fonds);),

      ii) in Form des Trust (als „unit trust“);

      iii) in Gesellschaftsform (als Investmentgesellschaft);

      iv) im Rahmen anderer ähnlicher Mechanismen oder Rechtsformen.

   Im Sinne der vorliegenden Verordnung gelten die folgenden Fonds als Investmentfonds:

   — Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens des Organismus für gemeinsame Anlagen zurückgenommen oder ausgezahlt werden, und

([9]) Beschluss (EU) 2015/32 der Europäischen Zentralbank vom 29. Dezember 2014 hinsichtlich Ausnahmeregelungen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1073/2013 über die Statistik über Aktiva und Passiva von Investmentfonds gewährt werden können (EZB/2013/38) (EZB/2014/62) (ABl. L 5 vom 9.1.2015, S. 17).

— Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine festgelegte Anzahl von begebenen Anteilen haben und deren Anteilinhaber bestehende Anteile kaufen oder verkaufen müssen, wenn sie dem Fonds beitreten oder diesen verlassen.

Im Sinne der vorliegenden Verordnung gelten die folgenden Fonds nicht als Investmentfonds:

— Altersvorsorgeeinrichtungen im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EU) 2018/231 der Europäischen Zentralbank (EZB/2018/2) ([10]);

— Geldmarktfonds im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2021/379 der Europäischen Zentralbank (EZB/2021/2) ([11]);

2. „gebietsansässig“ im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassen. Ein Rechtssubjekt ist in dem Hoheitsgebiet desjenigen Mitgliedstaats niedergelassen, in dem es zugelassen oder registriert wurde oder in dem es seinen satzungsmäßigen Sitz hat. Ist das Rechtssubjekt nicht förmlich eingetragen, so ist es an seinem Sitz niedergelassen, entsprechend dem Mitgliedstaat, nach dessen Rechtssystem die Gründung und fortgesetzte Tätigkeit des betreffenden Rechtssubjekts erfolgt ist bzw. erfolgt;

3. „betreffende NZB“ die NZB des Mitgliedstaats des Euro-Währungsgebiets, in dem der Investmentfonds gebietsansässig ist;

4. „Daten zu einzelnen Wertpapieren“ Daten, die nach einzelnen Wertpapieren aufgegliedert sind;

5. „Investmentfondsanteile“ von Investmentfonds begebene Aktien oder Anteile, einschließlich in Form von Anteilsrechten, die in der Liste der Investmentfonds für statistische Zwecke enthalten sind und auf den eingetragenen Inhaber lautende Investmentfondsanteile und Investmentfonds-Inhaberanteile einschließt;

6. „auf den eingetragenen Inhaber lautende Investmentfondsanteile“ Investmentfondsanteile, für die nach nationalem Recht ein Nachweis über die Identität des Inhabers der Aktien/Anteile vorhanden ist, einschließlich Angaben zur Gebietsansässigkeit und zum institutionellen Sektor des Inhabers;

7. „Investmentfonds-Inhaberanteile“

   a) Investmentfondsanteile, für die nach nationalem Recht kein Nachweis über die Identität des Inhabers der Aktien/Anteile vorhanden ist, oder

   b) Investmentfondsanteile, für die nach nationalem Recht ein Nachweis über die Identität des Inhabers der Aktien/Anteile vorhanden ist oder zwar ein Nachweis vorhanden ist, der jedoch keine Angaben zur Gebietsansässigkeit und zum institutionellen Sektor des Inhabers enthält;

8. „monetäres Finanzinstitut“ (MFI) ein „monetäres Finanzinstitut (MFI)“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2021/379 (EZB/2021/2);

9. „sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen)“ (SFI) „sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen)“ im Sinne von Anhang A Nummern 2.86 bis 2.94 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([12]), ohne finanzielle Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (FMKG), im Sinne von Nummer 2.90 des genannten Anhangs;

10. „Verwahrstelle“ ein dem „Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften“ im Sinne von Anhang A Nummer 2.55 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 angehörendes Unternehmen, das die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschließlich der Depotverwahrung und verbundener Dienstleistungen wie Cash-Management oder Sicherheitenverwaltung gemäß Anhang I Abschnitt B Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([13]) vornimmt;

([10]) Verordnung (EU) 2018/231 der Europäischen Zentralbank vom 26. Januar 2018 über die statistischen Berichtspflichten der Altersvorsorgeeinrichtungen (EZB/2018/2) (ABl. L 45 vom 17.2.2018, S. 3).

([11]) Verordnung (EU) 2021/379 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2021 über die Bilanzpositionen der Kreditinstitute und des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2021/2) (ABl. L 73 vom 3.3.2021, S. 16).

([12]) Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1).

([13]) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

11. „Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“ (OGAW) „Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“ im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([14]) (auch als „UCITS“ bezeichnet);

12. „Nicht-OGAW-Investmentfonds“ Investmentfonds, die keine OGAW im Sinne von Nummer 11 sind.

Artikel 3

Tatsächlicher Kreis der Berichtspflichtigen

(1) Der tatsächliche Kreis der Berichtspflichtigen besteht aus im Staatsgebiet der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets gebietsansässigen Investmentfonds. Der Investmentfonds selbst — oder im Fall von Investmentfonds, die nach nationalem Recht keine Rechtspersönlichkeit besitzen, seine Vertreter — meldet bzw. melden die nach der vorliegenden Verordnung erforderlichen statistischen Daten.

(2) Führt ein Investmentfonds seine Vermögenswerte getrennt in unterschiedlichen Unterfonds, sodass die in jedem Unterfonds beinhalteten Aktien/Anteile durch unterschiedliche Vermögenswerte unabhängig voneinander gedeckt sind, so wird für die Zwecke der vorliegenden Verordnung jeder Unterfonds als individueller Investmentfonds betrachtet.

(3) Der tatsächliche Kreis der Berichtspflichtigen umfasst auch SFI und MFI, die aufgrund der Anwendung von Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b den statistischen Berichtspflichten der EZB unterliegen.

Artikel 4

Liste der Investmentfonds für statistische Zwecke

(1) Das Direktorium der EZB erstellt und führt eine Liste der Investmentfonds, die den tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen bilden, einschließlich eines jeden Unterfonds, der als individueller Investmentfonds betrachtet wird.

(2) Ein Investmentfonds informiert die betreffende NZB innerhalb einer Woche ab dem Tag seiner Geschäftsaufnahme über sein Bestehen, sofern diese Information der NZB nicht bereits nach Maßgabe des nationalen Aufsichtsrahmens oder lokaler Kooperationsvereinbarungen übermittelt wurde und unabhängig davon, ob der Investmentfonds erwartet, statistischen Berichtspflichten gemäß der vorliegenden Verordnung zu unterliegen.

(3) Die EZB veröffentlicht die aktuelle Liste der Investmentfonds für statistische Zwecke in elektronischer Form, unter anderem auf der Website der EZB.

(4) Die NZBen erstellen, führen und veröffentlichen eine aktuelle Liste der SFI und MFI, die zum tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen gehören, in elektronischer Form, unter anderem auf der Website der NZB.

(5) Ist die aktuellste verfügbare Fassung der in Absatz 1 oder 4 genannten Listen fehlerhaft, verhängt die EZB keine Sanktionen gegen Investmentfonds, SFI oder MFI, die ihre statistischen Berichtspflichten nach der vorliegenden Verordnung nicht ordnungsgemäß erfüllen, sofern die Investmentfonds, SFI oder MFI in gutem Glauben auf die fehlerhafte Liste vertraut haben.

(6) Die Investmentfonds, SFI und MFI melden die erforderlichen statistischen Daten gemäß der vorliegenden Verordnung, sofern ihre Nichtaufnahme in die entsprechende Liste offenkundig fehlerhaft ist.

([14]) Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

Artikel 5

Statistische Berichtspflichten

(1) Die Investmentfonds melden der betreffenden NZB alle folgenden statistischen Daten gemäß den Spezifikationen in Anhang I und den Beschreibungen in Anhang II:

a) Bestandsdaten zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Investmentfonds zum Monatsende gemäß Anhang I Tabelle 1;

b) monatliche Stromgrößendaten entweder zu den Bereinigungen infolge Neubewertung oder zu den Transaktionen von Investmentfonds (oder beides) gemäß Anhang I Tabelle 2 nach der in Anhang III dargelegten Methodik;

c) monatlich vereinnahmte Erträge und gezahlte Dividenden für jede vom Investmentfonds ausgegebene Aktienklasse sowie den von Anteilinhabern an den Investmentfonds gezahlten jährlichen Gebühren gemäß Anhang I Tabelle 4;

d) Informationen über die Klassifizierung des Investmentfonds gemäß Anhang I Tabelle 5.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstaben a und b meldet der Investmentfonds Daten zu einzelnen Wertpapieren, sofern in Anhang I Tabelle 1 oder Tabelle 2 angegeben, im Einklang mit Anhang I Tabelle 3.

Artikel 6

Besondere Berichtspflichten in Bezug auf Gebietsansässigkeit und institutionellen Sektor der Inhaber von Investmentfondsanteilen

(1) Die Investmentfonds melden statistische Daten, die nach der Gebietsansässigkeit und dem institutionellen Sektor aufgegliedert sind, der Inhaber von auf den eingetragenen Inhaber lautenden Investmentfondsanteilen, die von den in Anhang I Tabelle 1 und Tabelle 2 Nummer 9 (Investmentfondsanteile) aufgeführten Investmentfonds begeben wurden.

(2) Wenn die Aufgliederung nach Gebietsansässigkeit oder nach institutionellem Sektor des Inhabers von auf den eingetragenen Inhaber lautenden Investmentfondsanteilen, die von den in Absatz 1 aufgeführten Investmentfonds begeben wurden, nicht unmittelbar zu ermitteln ist, melden die Investmentfonds die entsprechenden Daten auf der Grundlage verfügbarer Daten.

(3) Wenn die Aufgliederung nach Gebietsansässigkeit oder nach institutionellem Sektor der Inhaber von Investmentfonds-Inhaberanteilen, die von den in Anhang I Tabelle 1 und Tabelle 2 Nummer 9 (Investmentfondsanteile) aufgeführten Investmentfonds begeben wurden, nicht unmittelbar zu ermitteln ist, werden die entsprechenden statistischen Daten gemäß den Weisungen der betreffenden NZB oder der von ihr festgelegten Regelungen auf der Grundlage einer oder mehrerer der folgenden Meldevarianten gemeldet:

a) Emittierende Investmentfonds melden statistische Daten, die nach der Gebietsansässigkeit und dem institutionellen Sektor der Inhaber von Investmentfonds-Inhaberanteilen aufgegliedert sind, auch wenn diese Daten auf Informationen beruhen, die vom betreffenden Wertpapiermakler oder von einem sonstigen Rechtssubjekt stammen, das an der Emission, dem Rückkauf oder der Übertragung der Investmentfonds-Inhaberanteile beteiligt ist.

b) Die NZBen können von MFI oder SFI, die Investmentfonds-Inhaberanteile verwahren, verlangen, nach der Gebietsansässigkeit und dem institutionellen Sektor der Inhaber dieser Investmentfonds-Inhaberanteile aufgegliederte statistische Daten zu melden, soweit es sich um Investmentfonds-Inhaberanteile eines gebietsansässigen Investmentfonds handelt, und diese für den Inhaber oder einen weiteren Intermediär, der ebenfalls als Verwahrstelle fungiert, verwahrt werden, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

   i) Die Verwahrstelle unterscheidet zwischen Investmentfonds-Inhaberanteilen, die für Inhaber von Investmentfondsanteilen verwahrt werden, und Investmentfonds-Inhaberanteilen, die für andere Verwahrstellen verwahrt werden, und

   ii) die meisten Investmentfonds-Inhaberanteile werden von im Inland gebietsansässigen Instituten verwahrt, die den Finanzintermediären (MFI oder SFI) zuzuordnen sind.

(4) Die NZBen können die erforderlichen statistischen Daten zu von Investmentfonds begebenen Investmentfondsanteilen auf der Grundlage verfügbarer Daten, einschließlich gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 (EZB/2012/24) erhobener statistischer Daten, ableiten, soweit bei diesen Daten die Vorlagefristen von Artikel 8 der vorliegenden Verordnung und die in Anhang IV der vorliegenden Verordnung festgelegten Mindestanforderungen gewahrt sind.

Artikel 7

Alternative Datenquellen und Schätzungen

(1) Die NZBen können die nach der vorliegenden Verordnung zu meldenden statistischen Daten von der nationalen zuständigen Behörde beziehen, insbesondere mittels Daten, die gemäß dem in der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([15]) festgelegten Rahmen erhoben werden, soweit diese statistischen Daten der NZB gemäß den Bestimmungen lokaler Kooperationsvereinbarungen zwischen der betreffenden NZB und der nationalen zuständigen Behörde übermittelt werden und sofern diese die Anforderungen an den Schutz und die Verwendung der vom ESZB erhobenen vertraulichen statistischen Daten gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98, insbesondere Absatz 5, erfüllen.

(2) Die NZBen können statistische Daten zu vereinnahmten Erträgen, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c zu melden sind, unter Verwendung der zuvor mit der EZB vereinbarten Methodik auf der Grundlage der Vermögenswerte des Investmentfonds schätzen.

(3) Die NZBen können die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c zu meldenden statistischen Daten zu von Anteilinhabern an den Investmentfonds gezahlten Gebühren und gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d zu Informationen über die Klassifizierung des Investmentfonds aus ihnen zugänglichen Informationsquellen zusammenstellen, sofern sie die Anforderungen an den Schutz und die Verwendung der vom ESZB erhobenen vertraulichen statistischen Daten gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98, insbesondere Absatz 5, erfüllen.

Artikel 8

Übermittlungsfristen

(1) Die NZBen bestimmen die Frequenz und die Vorlagefrist für den Bezug der statischen Daten gemäß der vorliegenden Verordnung von Investmentfonds, SFI und MFI so, dass sie die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Meldefristen einhalten können, und setzen die Berichtspflichtigen dementsprechend in Kenntnis.

(2) Die NZBen übermitteln der EZB alle folgenden Daten:

a) monatliche statistische Daten bis zum Geschäftsschluss des 28. Arbeitstags nach Ablauf des Monats, auf den sie sich beziehen;

b) die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d genannten statistischen Daten bis zum Geschäftsschluss des 28. Arbeitstags nach Ablauf des Monats, in dem entweder der Investmentfonds erstmals gegründet wurde oder in dem sich die Klassifizierungsinformationen des Investmentfonds geändert haben;

c) jährliche statistische Daten bis zum Geschäftsschluss des 30. Juni eines jeden Kalenderjahres.

(3) Gestatten die von den NZBen gewährten Ausnahmen den Investmentfonds, SFI oder MFI die Meldung statistischer Daten an die NZBen auf einer nicht monatlichen Grundlage, so übermittelt die NZB der EZB die statistischen Daten bis Geschäftsschluss des 28. Arbeitstags nach Ablauf des Zeitraums, auf den sich die statistischen Daten beziehen.

([15]) Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

Artikel 9

Rechnungslegungsvorschriften für statistische Meldungen

Für die Zwecke der Meldung gemäß der vorliegenden Verordnung und sofern keine Ausnahme nach Artikel 10 gewährt wurde,

a) befolgen Investmentfonds, SFI und MFI die in der Richtlinie 86/635/EWG des Rates ([16]) sowie in den sonstigen geltenden internationalen Standards festgelegten Rechnugslegungsvorschriften,.

b) bringen Investmentfonds, SFI und MFI Marktbewertungsverfahren, soweit vorhanden, zur Anwendung,

c) melden Investmentfonds, SFI und MFI sämtliche finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf Bruttobasis,

d) nehmen Investmentfonds, SFI und MFI die Meldung auf der Grundlage der letzten verfügbaren Bewertung der Vermögenswerte nach Maßgabe der in Artikel 5 festgelegten Frequenz und den von den NZBen gemäß Artikel 8 Absatz 1 festgelegten Meldefristen vor.

Artikel 10

Ausnahmeregelungen

(1) Die NZBen können den nach Gesamtvermögen kleinsten Investmentfonds Ausnahmen von den statistischen Berichtspflichten gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und c gewähren, wenn auf die Investmentfonds, die Daten für die aggregierte Monatsbilanz liefern, mindestens 95 % des gesamten Investmentfondsvermögens im Hinblick auf Bestände in jedem Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets entfallen.

(2) In Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, in denen das zusammengefasste Gesamtvermögen aller gebietsansässigen Investmentfonds 1 % des gesamten Investmentfondsvermögens des Euro-Währungsgebiets nicht übersteigt, können NZBen den in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat gebietsansässigen, nach Gesamtvermögen kleinsten Investmentfonds Ausnahmen von den statistischen Berichtspflichten gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und c gewähren, wenn auf diejenigen Investmentfonds, die Daten für die aggregierte Monatsbilanz liefern, mindestens 80 % des Gesamtvermögens der Investmentfonds im Hinblick auf Bestände in jedem Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets entfallen.

(3) Gewähren die NZBen Ausnahmen nach Absatz 1 oder 2, melden die Investmentfonds der betreffenden NZB mindestens alle folgenden statistischen Daten gemäß den in Anhang II festgelegten Beschreibungen:

a) vierteljährlich die statistischen Daten zu Bestandsdaten zum Quartalsende zu den in Anhang I Tabelle 1 Nummer 9 aufgeführten Investmentfondsanteilen auf aggregierter Basis oder auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen;

b) vierteljährlich die statistischen Daten zu den vierteljährlichen Bereinigungen infolge Neubewertung oder Transaktionen zu den in Anhang I Tabelle 2 Nummer 9 aufgeführten Investmentfondsanteilen auf aggregierter Basis oder auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen.

(4) Gewähren die NZBen Ausnahmen nach Absatz 1 oder 2, so gelten die beiden folgenden Bestimmungen:

a) Ausnahmen werden für einen Zeitraum gewährt, der höchstens ein Kalenderjahr beträgt.

b) Die NZBen überprüfen mindestens jährlich und rechtzeitig für die Gewährung oder den Widerruf, falls erforderlich, von Ausnahmen ab dem folgenden Kalenderjahr, dass die Schwellenwerte gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht überschritten werden.

([16]) Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1).

(5) Die NZBen können Nicht-OGAW-Investmentfonds, die nationalen Rechnungslegungsvorschriften unterliegen, nach denen eine Bewertung der Vermögenswerte der Nicht-OGAW-Investmentfonds in Zeitabständen von mehr als einem Monat gestattet ist, Ausnahmen im Hinblick auf andere statistische Daten als Daten zu einzelnen Wertpapieren gemäß Anhang I Tabellen 1 und 2 gewähren. Gewähren die NZBen solche Ausnahmen, melden die Nicht-OGAW-Investmentfonds diese statistischen Daten mit der Frequenz, mit der sie ihre Vermögenswerte nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften bewerten müssen, mindestens jedoch jährlich.

(6) Die NZBen können Nicht-OGAW-Investmentfonds, die nationalen Rechnungslegungsvorschriften unterliegen, nach denen eine Bewertung der Vermögenswerte der Nicht-OGAW-Investmentfonds in Zeitabständen von mehr als einem Monat gestattet ist, Ausnahmen im Hinblick auf Daten zu einzelnen Wertpapieren und Aktienklassen gewähren. Gewähren die NZBen solche Ausnahmen, melden die Nicht-OGAW-Investmentfonds die in Anhang I Tabellen 3 und 4 aufgeführten Daten zu einzelnen Wertpapieren und Aktienklassen vierteljährlich.

(7) Die NZBen können Investmentfonds, die nationalen Rechnungslegungsvorschriften unterliegen, nach denen die Investmentfonds ihre Vermögenswerte nicht rechtzeitig bewerten müssen, um die von den NZBen gemäß Artikel 8 Absatz 1 festgelegten klaren Meldefristen einzuhalten, Ausnahmen von den in Artikel 5 genannten statistischen Berichtsanforderungen gewähren. Gewähren die NZBen solche Ausnahmen, können die Investmentfonds der NZB Daten unter Einhaltung der Vorlagefristen melden, gemäß denen die Investmentfonds ihre Vermögenswerte nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften bewerten müssen.

(8) Die NZBen können Investmentfonds Ausnahmen im Hinblick auf statistische Daten gewähren, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen erhoben werden, die nach Anhang I Tabelle 1 und 2 den Kategorien „Schuldverschreibungen“, „Anteilsrechte“ und „Investmentfondsanteile“ zuzuordnen sind und keinen individuellen ISIN-Code oder andere gültige Kennung haben und bei denen eines der Folgenden Merkmale zutrifft:

a) Der Marktwert der gesamten Bestände dieser Wertpapiere beträgt weniger als 1 % der gesamten Wertpapierbestände des Investmentfonds in dem Land oder

b) der Marktwert der gesamten Bestände dieser Wertpapiere beträgt weniger als 5 % der gesamten Wertpapierbestände des Investmentfonds.

Gewähren die NZB solche Ausnahmen, können Investmentfonds solche Daten auf aggregierter Basis, untergliedert nach Arten der Instrumente, Fristenkategorien und Geschäftspartner, melden.

(9) Die NZBen gewähren Investmentfonds Ausnahmen im Hinblick auf statistische Daten, die gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 6 Absatz 4 oder Artikel 7 erhoben werden. Die NZBen überprüfen, dass es möglich ist, diese statistischen Daten rechtzeitig zu erheben, um gegebenenfalls eine Ausnahme mit Wirkung ab Beginn eines jeden Kalenderjahres — sofern mit der EZB vereinbart — zu gewähren oder zu widerrufen.

(10) Wurde einem Investmentfonds keine Ausnahme nach Absatz 7 gewährt, können die NZBen Investmentfonds Ausnahmen von den Berichtspflichten gemäß Artikel 6 für einen Zeitraum von einem Jahr gewähren, wenn auf den eingetragenen Inhaber lautende Investmentfondsanteile oder Investmentfonds-Inhaberanteile erstmals begeben werden oder wenn Marktentwicklungen eine Änderung einer Meldevariante oder einer Kombination von Meldevarianten gemäß Artikel 6 Absatz 3 erfordern.

(11) Die NZBen können Investmentfonds Ausnahmen gewähren, sodass die Investmentfonds die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten statistischen Daten für den Zeitraum, auf den sich die statistischen Daten beziehen, bis einschließlich zum Ende des zweiten Quartals 2026 vierteljährlich melden können.

Artikel 11

Mindestanforderungen und nationale Berichtsverfahren

(1) Die Investmentfonds, SFI und MFI haben die für sie vorgeschriebenen statistischen Berichtspflichten gemäß den in Anhang IV festgelegten Mindestanforderungen für die Übermittlung, Exaktheit, Erfüllung der Konzepte und Korrekturen einzuhalten.

(2) Die NZBen legen die Berichtsverfahren für den tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen in Übereinstimmung mit den nationalen Anforderungen fest und führen sie durch. Die NZBen können gegebenenfalls lokale Kooperationsvereinbarungen mit den nationalen zuständigen Behörden treffen. Die NZBen stellen sicher, dass diese Berichtsverfahren und lokale Kooperationsvereinbarungen die benötigten statistischen Daten liefern und eine genaue Überprüfung der Einhaltung der in Anhang IV festgelegten Mindestanforderungen für die Übermittlung, Exaktheit, Erfüllung der Konzepte und Korrekturen ermöglichen.

Artikel 12

Verschmelzungen, Spaltungen und Reorganisationen

(1) Die Investmentfonds zeigen der betreffenden NZB jede Verschmelzung, Spaltung oder sonstige Form der Reorganisation an, bei der beide der folgenden Umstände vorliegen:

a) Die Verschmelzung, Spaltung oder sonstige Form der Reorganisation wird voraussichtlich die Erfüllung der statistischen Berichtspflichten eines Investmentfonds nach der vorliegenden Verordnung beeinträchtigen, und

b) die Absicht, den in Buchstabe a genannten Vorgang durchzuführen, ist öffentlich bekannt.

(2) Die Anzeige gemäß Absatz 1

a) erfolgt innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung, Spaltung oder sonstigen Form der Reorganisation, und

b) umfasst Angaben zu den Verfahren, die anzuwenden sind, um die in der vorliegenden Verordnung festgelegten statistischen Berichtspflichten zu erfüllen.

Artikel 13

Überprüfung und Zwangserhebung

Das Recht zur Überprüfung oder zur Zwangserhebung statistischer Daten, welche die Investmentfonds, SFI oder MFI gemäß der vorliegenden Verordnung zu liefern verpflichtet sind, wird von den NZBen ausgeübt. Das Recht der EZB, dieses Recht selbst auszuüben, bleibt hiervon unberührt. Die NZBen üben dieses Recht insbesondere dann aus, wenn ein Institut aus dem tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen die in Anhang IV festgelegten Mindestanforderungen für die Übermittlung, Exaktheit, Erfüllung der Konzepte und Korrekturen nicht erfüllt.

Artikel 14

Bestandsschutz (Grandfathering)

Die Investmentfonds, SFI oder MFI melden der betreffenden NZB weiterhin gemäß den Artikeln 5 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 1073/2013 der Europäischen Zentralbank (EZB/2013/38) ([17]) alle statistischen Daten für den Zeitraum, auf den sich die statistischen Daten bis einschließlich November 2025 beziehen, wie in der genannten Verordnung vorgeschrieben.

Artikel 15

Vereinfachtes Änderungsverfahren

Unter Berücksichtigung der Auffassung des Ausschusses für Statistik nimmt das Direktorium der EZB etwaige erforderliche technische Änderungen der Anhänge vor, sofern diese Änderungen weder den zugrunde liegenden konzeptionellen Rahmen ändern noch Auswirkungen auf den Meldeaufwand der Berichtspflichtigen in den Mitgliedstaaten haben. Das Direktorium unterrichtet den EZB-Rat unverzüglich über jede diesbezügliche Änderung.

Artikel 16

Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/32 (EZB/2014/62)

Der Beschluss (EU) 2015/32 der Europäischen Zentralbank (EZB/2014/62) ([18]) wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2025 aufgehoben.

([17]) ABl. L 297 vom 7.11.2013, S. 73.

([18]) Beschluss (EU) 2015/32 der Europäischen Zentralbank vom 29. Dezember 2014 hinsichtlich Ausnahmeregelungen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1073/2013 über die Statistik über Aktiva und Passiva von Investmentfonds gewährt werden können (EZB/2013/38) (EZB/2014/62) (ABl. L 5 vom 9.1.2015, S. 17).

Artikel 17

Aufhebung

(1) Die Verordnung (EU) Nr. 1073/2013 der Europäischen Zentralbank (EZB/2013/38) wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2025 aufgehoben.

(2) Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung (EU) Nr. 1073/2013 (EZB/2013/38) gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang V zu lesen.

Artikel 18

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Dezember 2025, mit Ausnahme von Artikel 10, der ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung gilt.

Die vorliegende Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 27. Juni 2024.

Für den EZB-Rat
Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE

ANHANG I

STATISTISCHE BERICHTSPFLICHTEN

Berichtstabellen

TABELLE 1

Bestände

Monatlich zu meldende Daten

Investmentfonds melden Folgendes: i) Daten für die schwarzen Felder; ii) die in Tabelle 3 geforderten, auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen erhobenen Daten für die Wertpapierkategorien 2, 3a, 3b, 4 und 9; und iii) Daten für die grauen Felder für diejenigen Wertpapierkategorien, die nicht auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen erhoben werden.

	Summe	**Euro-Währungsgebiet**			**Übrige Welt**			
		Inland	**Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets ohne Inland**	**Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets ohne Inland (nach einzelnen Ländern aufgegliederte Daten)**	**Summe**	**Nicht teilnehmende Mitgliedstaaten**	**Nicht teilnehmende Mitgliedstaaten (nach einzelnen Ländern aufgegliederte Daten)**	**Wesentliche Geschäftspartner außerhalb der EU (nach einzelnen Ländern aufgegliederte Daten für Japan, das Vereinigte Königreich und die USA)**
VERMÖGENSWERTE								
1. Einlagen und Kreditforderungen								
bis zu 1 Jahr								
bei bzw. gegenüber MFI								
bei bzw. gegenüber öffentlichen Haushalten (Staat)								
bei bzw. gegenüber Investmentfonds								
bei bzw. gegenüber SFI								
bei bzw. gegenüber Anbietern von Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten								
bei bzw. gegenüber firmeneigenen Finanzierungseinrichtungen								
bei bzw. gegenüber Versicherungsgesellschaften								

bei bzw. gegenüber Altersvorsorgeeinrichtungen								
bei bzw. gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften								
bei bzw. gegenüber privaten Haushalten & privaten Organisationen ohne Erwerbszweck								
über 1 Jahr								
bei bzw. gegenüber MFI								
bei bzw. gegenüber öffentlichen Haushalten (Staat)								
bei bzw. gegenüber Investmentfonds								
bei bzw. gegenüber SFI								
bei bzw. gegenüber Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten								
bei bzw. gegenüber firmeneigenen Finanzierungseinrichtungen								
bei bzw. gegenüber Versicherungsgesellschaften								
bei bzw. gegenüber Altersvorsorgeeinrichtungen								
bei bzw. gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften								
bei bzw. gegenüber privaten Haushalten & privaten Organisationen ohne Erwerbszweck								
davon: Leveraged Loans an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften								
2. Schuldverschreibungen								
2e. Euro								
bis zu 1 Jahr								
von MFI begeben								
über 1 Jahr und bis zu 2 Jahre								
von MFI begeben								
über 2 Jahre								
von MFI begeben								
2x. Fremdwährungen								
bis zu 1 Jahr								
von MFI begeben								

über 1 Jahr und bis zu 2 Jahre								
von MFI begeben								
über 2 Jahre								
von MFI begeben								
2t. Summe Währungen								
bis zu 1 Jahr								
von öffentlichen Haushalten (Staat) begeben								
von Investmentfonds begeben								
von SFI begeben								
von Anbietern von Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten begeben								
von firmeneigenen Finanzierungseinrichtungen begeben								
von Versicherungsgesellschaften begeben								
von Altersvorsorgeeinrichtungen begeben								
von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften begeben								
von privaten Haushalten & privaten Organisationen ohne Erwerbszweck begeben								
über 1 Jahr und bis zu 2 Jahre								
von öffentlichen Haushalten (Staat) begeben								
von Investmentfonds begeben								
von SFI begeben								
von Anbietern von Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten begeben								
von firmeneigenen Finanzierungseinrichtungen begeben								
von Versicherungsgesellschaften begeben								
von Altersvorsorgeeinrichtungen ausgegeben								
von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften begeben								
von privaten Haushalten & privaten Organisationen ohne Erwerbszweck begeben								
über 2 Jahre								

von öffentlichen Haushalten (Staat) begeben								
von Investmentfonds begeben								
von SFI begeben								
von Anbietern von Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten begeben								
von firmeneigenen Finanzierungseinrichtungen begeben								
von Versicherungsgesellschaften begeben								
von Altersvorsorgeeinrichtungen begeben								
von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften begeben								
von privaten Haushalten & privaten Organisationen ohne Erwerbszweck begeben								
3. Anteilsrechte								
3a. Anteilsrechte, davon: börsennotierte Aktien								
von MFI begeben								
von SFI begeben								
von Anbietern von Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten begeben								
von firmeneigenen Finanzierungseinrichtungen begeben								
von Versicherungsgesellschaften begeben								
von Altersvorsorgeeinrichtungen begeben								
von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften begeben								
3b. Anteilsrechte, davon: nicht börsennotierte Aktien								
von MFI begeben								
von SFI begeben								
von Anbietern von Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten begeben								
von firmeneigenen Finanzierungseinrichtungen begeben								
von Versicherungsgesellschaften begeben								
von Altersvorsorgeeinrichtungen begeben								
von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften begeben								

3c. Anteilsrechte, davon: sonstige Anteilsrechte								
von MFI begeben								
von SFI begeben								
von Anbietern von Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten begeben								
von firmeneigenen Finanzierungseinrichtungen begeben								
von Versicherungsgesellschaften begeben								
von Altersvorsorgeeinrichtungen begeben								
von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften begeben								
4. Investmentfondsanteile								
von MFI begeben								
von Nicht-MFI begeben								
(2+3+4) davon: verliehene oder im Rahmen von Rückkaufsvereinbarungen verkaufte Wertpapiere								
5. Finanzderivate								
6. Nichtfinanzielle Vermögenswerte								
davon: Wohnimmobilien								
davon: Gewerbeimmobilien								
davon: Industrieimmobilien								
davon: sonstige Immobilien								
davon: Büroimmobilien								
7. Sonstige Vermögenswerte								
VERBINDLICHKEITEN								

8. Entgegengenommene Kredite und Einlagen								
bis zu 1 Jahr								
von MFI								
von öffentlichen Haushalten (Staat)								
von Investmentfonds								
von SFI								
von Anbietern von Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten								
von firmeneigenen Finanzierungseinrichtungen								
von Versicherungsgesellschaften								
von Altersvorsorgeeinrichtungen								
von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften								
von privaten Haushalten & privaten Organisationen ohne Erwerbszweck								
über 1 Jahr								
von MFI								
von öffentlichen Haushalten (Staat)								
von Investmentfonds								
von SFI								
von Anbietern von Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten								
von firmeneigenen Finanzierungseinrichtungen								
von Versicherungsgesellschaften								
von Altersvorsorgeeinrichtungen								
von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften								
von privaten Haushalten & privaten Organisationen ohne Erwerbszweck								
davon: revolvierende Kredite und Überziehungskredite								
von MFI								
von Nicht-MFI								
9. Investmentfondsanteile [1]								
von MFI gehalten								

von öffentlichen Haushalten (Staat) gehalten							
von Investmentfonds gehalten							
von SFI gehalten							
von Anbietern von Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten gehalten							
von firmeneigenen Finanzierungseinrichtungen gehalten							
von Versicherungsgesellschaften gehalten							
von Altersvorsorgeeinrichtungen gehalten							
von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften gehalten							
von privaten Haushalten & privaten Organisationen ohne Erwerbszweck gehalten							
10. Finanzderivate							
11. Sonstige Verbindlichkeiten							

([1]) Falls der Berichtspflichtige nicht dazu imstande ist, die Gebietsansässigkeit und den Sektor des Inhabers unmittelbar zu ermitteln, meldet er die entsprechenden Daten auf der Grundlage verfügbarer Daten. Im Fall von Inhaberanteilen können die Daten von MFI oder SFI gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 9 der vorliegenden Verordnung erhoben werden.

In dieser Tabelle verwendete Abkürzungen: MFI=monetäres Finanzinstitut, SFI=sonstiges Finanzinstitut

TABELLE 2

Bereinigungen infolge Neubewertung oder Transaktionen

Monatlich zu meldende Daten

Investmentfonds melden Folgendes: i) Daten für die mit „MINIMUM“ markierten schwarzen Felder; ii) die in Tabelle 3 geforderten, auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen erhobenen Daten für die Wertpapierkategorien 2, 3a, 3b, 4 und 9; und iii) Daten für die mit „MINIMUM“ markierten grauen Felder für Wertpapierkategorien, die nicht auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen erhoben werden.

Die NZBen können diese Berichtspflicht erweitern auf: i) schwarze Felder, die das Wort „MINIMUM“ nicht enthalten; und ii) graue Felder, die das Wort „MINIMUM“ nicht enthalten, für Wertpapierkategorien, die nicht auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen erhoben werden.

	Summe	Euro-Währungsgebiet			Übrige Welt			
		Inland	Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets ohne Inland	Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets ohne Inland (nach einzelnen Ländern aufgegliederte Daten)	Summe	Nicht teilnehmende Mitgliedstaaten	Nicht teilnehmende Mitgliedstaaten (nach einzelnen Ländern aufgegliederte Daten)	Wesentliche Geschäftspartner außerhalb der EU (nach einzelnen Ländern aufgegliederte Daten für Japan, das Vereinigte Königreich und die USA)
VERMÖGENSWERTE								
1. Einlagen und Kreditforderungen								
bis zu 1 Jahr								
bei bzw. gegenüber MFI								
bei bzw. gegenüber öffentlichen Haushalten (Staat)								
bei bzw. gegenüber Investmentfonds								
bei bzw. gegenüber SFI								
bei bzw. gegenüber Anbietern von Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten								
bei bzw. gegenüber firmeneigenen Finanzierungseinrichtungen								
bei bzw. gegenüber Versicherungsgesellschaften								
bei bzw. gegenüber Altersvorsorgeeinrichtungen								
bei bzw. gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften								

bei bzw. gegenüber privaten Haushalten & privaten Organisationen ohne Erwerbszweck								
über 1 Jahr								
bei bzw. gegenüber MFI								
bei bzw. gegenüber öffentlichen Haushalten (Staat)								
bei bzw. gegenüber Investmentfonds								
bei bzw. gegenüber SFI								
bei bzw. gegenüber Anbietern von Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten								
bei bzw. gegenüber firmeneigenen Finanzierungseinrichtungen								
bei bzw. gegenüber Versicherungsgesellschaften								
bei bzw. gegenüber Altersvorsorgeeinrichtungen								
bei bzw. gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften								
bei bzw. gegenüber privaten Haushalten & privaten Organisationen ohne Erwerbszweck								
davon: Leveraged Loans an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften								
2. Schuldverschreibungen								
2e. Euro								
bis zu 1 Jahr								
von MFI begeben								
über 1 Jahr und bis zu 2 Jahre								
von MFI begeben								
über 2 Jahre								
von MFI begeben								
2x. Fremdwährungen								
bis zu 1 Jahr								
von MFI begeben								
über 1 Jahr und bis zu 2 Jahre								
von MFI begeben								
über 2 Jahre								
von MFI begeben								
2t. Summe Währungen								

bis zu 1 Jahr					MINIMUM	MINIMUM		MINIMUM
von MFI begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von öffentlichen Haushalten (Staat) begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von Investmentfonds begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von SFI begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von Anbietern von Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von firmeneigenen Finanzierungseinrichtungen begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von Versicherungsgesellschaften begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von Altersvorsorgeeinrichtungen begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von privaten Haushalten & privaten Organisationen ohne Erwerbszweck begeben								
über 1 Jahr und bis zu 2 Jahre					MINIMUM	MINIMUM		MINIMUM
von MFI begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von öffentlichen Haushalten (Staat) begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von Investmentfonds begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von SFI begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von Anbietern von Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von firmeneigenen Finanzierungseinrichtungen begeben		MINIMUM	MINIMUM					

von Versicherungsgesellschaften begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von Altersvorsorgeeinrichtungen begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von privaten Haushalten & privaten Organisationen ohne Erwerbszweck begeben								
über 2 Jahre					MINIMUM	MINIMUM		MINIMUM
von MFI begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von öffentlichen Haushalten (Staat) begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von Investmentfonds begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von SFI begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von Anbietern von Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von firmeneigenen Finanzierungseinrichtungen begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von Versicherungsgesellschaften begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von Altersvorsorgeeinrichtungen begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von privaten Haushalten & privaten Organisationen ohne Erwerbszweck begeben								
3. Anteilsrechte								
3a. Anteilsrechte, davon: börsennotierte Aktien					MINIMUM			MINIMUM
von MFI begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von SFI begeben		MINIMUM	MINIMUM					

von Anbietern von Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von firmeneigenen Finanzierungseinrichtungen begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von Versicherungsgesellschaften begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von Altersvorsorgeeinrichtungen begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften begeben		MINIMUM	MINIMUM					
3b. Anteilsrechte, davon: nicht börsennotierte Aktien					MINIMUM			MINIMUM
von MFI begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von SFI begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von Anbietern von Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von firmeneigenen Finanzierungseinrichtungen begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von Versicherungsgesellschaften begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von Altersvorsorgeeinrichtungen begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften begeben		MINIMUM	MINIMUM					
3c. Anteilsrechte, davon: sonstige Anteilsrechte					MINIMUM			MINIMUM
von MFI begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von SFI begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von Anbietern von Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von firmeneigenen Finanzierungseinrichtungen begeben		MINIMUM	MINIMUM					

von Versicherungsgesellschaften begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von Altersvorsorgeeinrichtungen begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften begeben		MINIMUM	MINIMUM					
4. Investmentfondsanteile					MINIMUM			MINIMUM
von MFI begeben		MINIMUM	MINIMUM					
von Nicht-MFI begeben		MINIMUM	MINIMUM					
(2+3+4) davon: verliehene oder im Rahmen von Rückkaufsvereinbarungen verkaufte Wertpapiere								
5. Finanzderivate		MINIMUM(2)	MINIMUM(2)		MINIMUM(2)			
6. Nichtfinanzielle Vermögenswerte	MINIMUM(2)							
davon: Wohnimmobilien								
davon: Gewerbeimmobilien								
davon: Industrieimmobilien								
davon: sonstige Immobilien								
davon: Büroimmobilien								
7. Sonstige Vermögenswerte								
VERBINDLICHKEITEN								
8. Entgegengenommene Kredite und Einlagen								
bis zu 1 Jahr								
von MFI								
von öffentlichen Haushalten (Staat)								
von Investmentfonds								
von SFI								

von Anbietern von Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten							
von firmeneigenen Finanzierungseinrichtungen							
von Versicherungsgesellschaften							
von Altersvorsorgeeinrichtungen							
von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften							
von privaten Haushalten & privaten Organisationen ohne Erwerbszweck							
über 1 Jahr							
von MFI							
von öffentlichen Haushalten (Staat)							
von Investmentfonds							
von SFI							
von Anbietern von Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten							
von firmeneigenen Finanzierungseinrichtungen							
von Versicherungsgesellschaften							
von Altersvorsorgeeinrichtungen							
von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften							
von privaten Haushalten & privaten Organisationen ohne Erwerbszweck							
davon: revolvierende Kredite und Überziehungskredite							
von MFI							
von Nicht-MFI							
9. Investmentfondsanteile [1]	MINIMUM						
von MFI gehalten							
von öffentlichen Haushalten (Staat) gehalten							
von Investmentfonds gehalten							
von SFI gehalten							
von Anbietern von Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten gehalten							
von firmeneigenen Finanzierungseinrichtungen gehalten							
von Versicherungsgesellschaften gehalten							

von Altersvorsorgeeinrichtungen gehalten								
von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften gehalten								
von privaten Haushalten & privaten Organisationen ohne Erwerbszweck gehalten								
Ausgabe von Investmentfondsanteilen ([3])	MINIMUM							
Rücknahme von Investmentfondsanteilen ([3])	MINIMUM							
10. Finanzderivate		MINIMUM(2)	MINIMUM(2)		MINIMUM(2)			
11. Sonstige Verbindlichkeiten								

([1]) Falls der Berichtspflichtige nicht dazu imstande ist, die Gebietsansässigkeit und den Sektor des Inhabers unmittelbar zu ermitteln, meldet er die entsprechenden Daten auf der Grundlage verfügbarer Daten. Im Fall von Inhaberanteilen können die Daten von MFI oder SFI gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 9 der vorliegenden Verordnung erhoben werden.

([2]) Diese Kategorie müssen Investmentfonds nicht melden, sofern die in Tabelle 1 aufgeführten monatlichen Bestände weniger als 5 % der begebenen Anteile/Aktien ausmachen.

([3]) Transaktionen

In dieser Tabelle verwendete Abkürzungen: MFI=monetäres Finanzinstitut, SFI=sonstiges Finanzinstitut

TABELLE 3

Erforderliche Daten zu einzelnen Wertpapieren

Daten für die Felder in der nachfolgenden Tabelle müssen für jedes Wertpapier innerhalb der Kategorien „Schuldverschreibungen“, „Anteilsrechte“ und „Investmentfondsanteile“ in den Tabellen 1 und 2 nach den folgenden Regeln gemeldet werden.

1. Daten für das Feld 1 müssen gemeldet werden. Verfügt ein Wertpapier über einen ISIN-Code, ist der ISIN-Code zu melden.

2. Wenn die betreffende NZB Daten zu Transaktionen auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen nicht direkt erhebt, müssen Daten für zwei der drei Felder 2, 3 und 4 gemeldet werden (d. h. Felder 2 und 3, Felder 2 und 4 oder Felder 3 und 4).

3. Wenn die betreffende NZB Daten zu Transaktionen auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen direkt erhebt, müssen Daten auch für die folgenden Felder gemeldet werden:

   a) Feld 5 oder Felder 6 und 7, und

   b) Feld 4 oder Felder 2 und 3.

4. Die betreffende NZB kann von den Investmentfonds auch verlangen, Daten für Feld 8 zu melden.

5. Die betreffende NZB kann entscheiden, Daten für Feld 2 nur in den in Nummer 2 und Nummer 3 Buchstabe b genannten Fällen zu erheben.

6. Darüber hinaus müssen für jedes Wertpapier ohne einen ISIN-Code oder eine andere gültige Kennung gemäß den Weisungen der betreffenden NZB Daten nach Maßgabe der folgenden Regeln gemeldet werden:

   a) Daten für die Felder 9 und 10 müssen gemeldet werden. Verfügt der Emittent des Wertpapiers über eine Rechtsträgerkennung (LEI), ist die LEI zu melden.

   b) Daten für die Felder 11, 12 und 13 müssen gemeldet werden. Die betreffende NZB kann entscheiden, diese Daten nicht zu erheben, wenn es sich bei den für Feld 10 gemeldeten Daten um eine LEI, eine auf der Website der EZB angegebene nationale Kennung oder eine andere Kennung handelt, die sie für gültig hält.

   c) Für jedes Wertpapier innerhalb der Kategorie „Schuldverschreibungen“ müssen Daten für die Felder 14, 15 und 16 gemeldet werden. Die betreffende NZB kann entscheiden, keine Daten für Feld 16 zu erheben, wenn sie diese unter Verwendung einer zuvor mit der EZB vereinbarten Methodik aus anderen erhobenen Daten ableiten kann.

   d) Hat die betreffende NZB eine Ausnahme nach Artikel 10 Absatz 8 gewährt, kann sie die Daten auf aggregierter Basis, untergliedert nach Arten der Instrumente, Fristenkategorien und Geschäftspartner, erheben.

Feld	**Titel**
1	Wertpapierkennnummer
2	Stückzahl oder aggregierter Nominalwert
3	Preis
4	Gesamtbetrag
5	Finanztransaktionen
6	Gekaufte (Vermögenswerte) oder begebene (Verbindlichkeiten) Wertpapiere
7	Veräußerte (Vermögenswerte) oder ausgezahlte (Verbindlichkeiten) Wertpapiere
8	Währung des Wertpapiers
9	Instrument: — Schuldverschreibungen (F.3) — Anteilsrechte, darunter: börsennotierte Aktien (F.511) — Anteilsrechte, darunter: nicht börsennotierte Aktien (F.512) — Anteile an Geldmarktfonds (F.521) — Anteile an Investmentfonds ohne Geldmarktfonds (F.522)

10	Emittentenkennung
11	Name des Emittenten
12	Land des Emittenten
13	Sektor oder Teilsektor des Emittenten: — Zentralbank (S.121) — Kreditinstitute (ohne die Zentralbank) (S.122) — Geldmarktfonds (S.123) — Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds) (S.124) — Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen) (S.125) — Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten (S.126) — Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber (S.127) — Versicherungsgesellschaften (S.128) — Altersvorsorgeeinrichtungen (S.129) — Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) — Bund (Zentralstaat) (ohne Sozialversicherung) (S.1311) — Länder (ohne Sozialversicherung) (S.1312) — Gemeinden (ohne Sozialversicherung) (S.1313) — Sozialversicherung (S.1314) — Private Haushalte (S.14) — Private Organisationen ohne Erwerbszweck (S.15)
14	Ausgabedatum
15	Fälligkeitsdatum
16	Aufgelaufene Zinsen

TABELLE 4

Erforderliche Daten zu Erträgen und Gebühren

Feld	**Position**
1	Vereinnahmte Erträge
2	Gezahlte Dividenden
3	Von Anteilinhabern an den Investmentfonds gezahlte Gebühren

Hinweis: Die Felder 1 und 2 werden für jede vom Investmentfonds ausgegebene Aktienklasse gemeldet.

TABELLE 5

Erforderliche Daten zur Klassifizierung von Investmentfonds

Die Daten für die Felder in der nachfolgenden Tabelle müssen für jeden Investmentfonds gemeldet werden.

Feld	Titel
1	Kennnummer
2	Name
3	Land der Gebietsansässigkeit
4	Gründungsdatum
5	Verwaltungsgesellschaft
6	Kennnummer der Verwaltungsgesellschaft
7	Dividendenausschüttungspolitik: — ausschüttend — thesaurierend — gemischt
8	Investmentfonds mit Unterfonds: — Investmentfonds ist ein Unterfonds eines Dachfonds — Investmentfonds ist ein Dachfonds — Kennung (z. B. RIAD-Code) des Dachfonds (falls zutreffend)
9	Anlagepolitik: — Anleihen — Anteilsrechte — gemischt — Immobilien — Hedgefonds — Kreditfonds — Rohstoffe — Infrastruktur — sonstige
10	Anlagestil: — aktiv — passiv synthetisch — passiv physisch
11	Geografischer Schwerpunkt: — Inland — Europa (Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)) — Europa (ohne EWR) — Nordamerika — Südamerika — Asien/Pazifik — Naher Osten — Afrika — supranational / mehrere Regionen

12	Offen / geschlossen
13	Anlageschwerpunkt der Anleihen / Schuldverschreibungen: — Unternehmensanleihen — Staatsanleihen — gemischt: Unternehmensanleihen/Staatsanleihen
14	Status der Notierung
15	Erfüllung der Vorgaben für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) / alternative Investmentfonds (AIF): — OGAW-konform — nicht OGAW-konform, AIF-konform — davon für den Vertrieb an Kleinanleger zugelassene Aktien — nicht OGAW-konform, nicht AIF-konform
16	Anlegerbasis: — vornehmlich professionelle Anleger — vornehmlich Kleinanleger — gemischt: professionelle Anleger / Kleinanleger
17	Art des Immobilienfonds — Wohnimmobilien — Gewerbeimmobilien — Industrieimmobilien — Multi-Strategie — sonstige — nicht anwendbar
18	Exchange-Traded Fund
19	Private-Equity-Fonds
20	Real Estate Investment Trust (REIT)
21	Rücknahmehäufigkeit: — täglich — wöchentlich — monatlich — vierteljährlich — halbjährlich — jährlich — am Ende der Laufzeit — sonstige / unregelmäßig
22	Einhaltung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien (ESG): — Erfüllung der Vorgaben von Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor [1] (SFDR) — Erfüllung der Vorgaben von Artikel 9 der SFDR-Verordnung — sonstige

[1] Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

ANHANG II

BESCHREIBUNGEN

Teil 1

Beschreibungen der Instrumentenkategorien

1. Diese Tabelle enthält eine detaillierte standardisierte Beschreibung der Instrumentenkategorien, die von den nationalen Zentralbanken (NZBen) im Einklang mit der vorliegenden Verordnung in nationale Kategorien umgesetzt werden. Die Tabelle stellt keine Liste einzelner Finanzinstrumente dar, und die Beschreibungen sind nicht erschöpfend. Die Definitionen beziehen sich auf das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (nachfolgend das „ESVG 2010“) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 549/2013.

2. Die Ursprungslaufzeit bezeichnet die feste Laufzeit eines Finanzinstruments, vor deren Ablauf eine Auszahlung nicht (z. B. bei Schuldverschreibungen) oder nur unter Inkaufnahme einer Vertragsstrafe (z. B. bei bestimmten Arten von Einlagen) möglich ist. Alle erforderlichen Aufgliederungen nach Laufzeit beziehen sich auf die Ursprungslaufzeit des Finanzinstruments.

3. Forderungen lassen sich danach unterscheiden, ob sie börsengängig sind oder nicht. Eine Forderung gilt als börsengängig, wenn das Eigentum an ihr durch Übergabe oder Indossierung problemlos von einem Rechtssubjekt auf ein anderes übertragen oder wenn sie wie im Fall von Finanzderivaten am Markt verrechnet werden kann. Obwohl alle Instrumente potenziell gehandelt werden können, müssen börsengängige Instrumente auf einen möglichen Handel an einer organisierten Börse oder im Freiverkehr ausgelegt sein, auch wenn der Nachweis eines tatsächlichen Handels nicht erforderlich ist.

TABELLE A

Beschreibungen der Instrumentenkategorien der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von Investmentfonds

KATEGORIEN VON VERMÖGENSWERTEN

Kategorie	Beschreibung der Hauptmerkmale
1. Einlagen und Kreditforderungen	Für die Zwecke des Berichtssystems besteht diese Kategorie aus Mitteln, welche die Investmentfonds Schuldnern ausgeliehen haben, oder Krediten, die von Investmentfonds erworben wurden, und die in einem nicht begebbaren Titel oder gar nicht verbrieft sind. Hierunter fallen: — Einlagen des Investmentfonds wie täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Laufzeit und Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist; — Bestände an nicht börsenfähigen Wertpapieren: Bestände an Schuldverschreibungen, die nicht börsengängig sind und nicht an Sekundärmärkten gehandelt werden können; — handelbare Kredite; — de facto börsengängig gewordene Kredite werden unter der Kategorie „Einlagen und Kreditforderungen“ ausgewiesen, sofern es keine Hinweise für einen Handel auf Sekundärmärkten gibt. Andernfalls werden sie als „Schuldverschreibungen“ ausgewiesen; — nachrangige Forderungen in Form von Einlagen oder Krediten: Nachrangige Forderungsinstrumente verschaffen der emittierenden Institution einen subsidiären Forderungsanspruch, der nur geltend gemacht werden kann, wenn sämtliche vorrangigen Forderungen befriedigt worden sind, was ihnen einige Merkmale von Anteilsrechten verleiht. Für statistische Zwecke werden nachrangige Forderungen je nach Art des Instruments entweder als „Kredite“ oder „Schuldverschreibungen“ ausgewiesen. In Fällen, in denen Investmentfonds-Bestände aus sämtlichen Formen von nachrangigen Forderungen für statistische Zwecke derzeit als ein Einzelwert ermittelt werden, ist dieser Einzelwert deshalb unter der Kategorie „Schuldverschreibungen“ auszuweisen, weil nachrangige Forderungen hauptsächlich in Form von Schuldverschreibungen und nicht in Form von Krediten vorkommen;

	— Forderungen aus Reverse Repos gegen Barmittel-Sicherheitsleistung: Gegenwert der von den Investmentfonds zu einem gegebenen Preis gekauften Wertpapiere unter der gleichzeitigen festen Verpflichtung, dieselben (oder ähnliche) Wertpapiere zu einem festen Preis an einem festgelegten Tag in der Zukunft weiter zu veräußern; — Forderungen aus Wertpapierleihgeschäften gegen Barmittel-Sicherheitsleistung: Gegenwert der von den Investmentfonds zu einem gegebenen Preis geliehenen Wertpapiere; — Leveraged Loans sind Konsortialkredite, die an Unternehmen mit niedriger Bonität (unter Investment Grade) vergeben werden. Im Sinne der vorliegenden Verordnung fallen hierunter auch Bestände an in Umlauf befindlichen Euro- und Nicht-Euro-Banknoten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden.
2. Schuldverschreibungen	Bestände an Schuldverschreibungen, die börsengängige Finanzinstrumente sind und die als Schuldtitel dienen, werden in der Regel an Sekundärmärkten gehandelt oder können am Markt verrechnet werden, räumen dem Inhaber aber keine Eigentumsrechte am Emissionsinstitut ein. Hierunter fallen: — Bestände an Wertpapieren, die dem Inhaber das uneingeschränkte Recht auf ein festes oder vertraglich vereinbartes Einkommen in Form von Kuponzahlungen und/oder einem angegebenen festen Betrag zu einem bestimmten Tag oder bestimmten Tagen oder ab einem zum Zeitpunkt der Emission festgelegten Tag einräumen; — handelbare Kredite, die auf einem organisierten Markt börsengängig geworden sind, sofern es Hinweise für einen Handel auf Sekundärmärkten gibt. Diese umfassen u. a. das Vorhandensein von Market Makern und die häufige Notierung der Forderung, wie sie in der Geld-Brief-Spanne zum Ausdruck kommt. Wenn dies nicht der Fall ist, werden sie als „Einlagen und Kreditforderungen“ ausgewiesen; — nachrangige Forderungen in Form von Schuldverschreibungen. Wertpapiere, die im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften übertragen oder im Rahmen von Rückkaufvereinbarungen verkauft werden, werden weiterhin in der Bilanz des ursprünglichen Kreditnehmers ausgewiesen (und nicht in der Bilanz des vorübergehenden Erwerbers erfasst), wenn eine feste Verpflichtung zur umgekehrten Abwicklung des Geschäfts und nicht nur eine bloße Option hierauf besteht. Verkauft der vorübergehende Erwerber die übernommenen Wertpapiere weiter, muss dieser Verkauf als direktes Wertpapiergeschäft erfasst und in der Bilanz des vorübergehenden Erwerbers als negative Position im Wertpapierportfolio ausgewiesen werden.
3. Anteilsrechte	Finanzielle Vermögenswerte, die Eigentumsrechte an Kapitalgesellschaften oder Quasi-Kapitalgesellschaften verbriefen. Solche finanziellen Vermögenswerte räumen den Inhabern in der Regel den Anspruch auf einen Anteil an den Gewinnen der Kapitalgesellschaft oder Quasi-Kapitalgesellschaft und einen Anteil an ihrem Nettovermögen bei Liquidation ein. Hierunter fallen börsennotierte und nicht börsennotierte Aktien sowie sonstige Anteilsrechte. Anteilsrechte, die im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften übertragen oder im Rahmen von Rückkaufvereinbarungen verkauft werden, werden nach der Beschreibung in Kategorie 2 „Schuldverschreibungen“ behandelt.
3a. Anteilsrechte, davon: börsennotierte Aktien	Börsennotierte Aktien sind Anteilsrechte, die an einer Börse notiert sind. Solche Börsen können amtliche Börsen oder alle anderen Sekundärmärkte sein. Börsennotierte Aktien werden auch als quotierte Aktien bezeichnet. Aus der Tatsache, dass für an einer Börse notierte Aktien ein offizieller Kurs besteht, ergibt sich, dass jeweilige Marktpreise in der Regel ohne Schwierigkeiten verfügbar sind.

3b. Anteilsrechte, davon: nicht börsennotierte Aktien	Nicht börsennotierte Aktien sind Anteilsrechte, die nicht an einer Börse notiert sind.
3c. Anteilsrechte, davon: sonstige Anteilsrechte	Die sonstigen Anteilsrechte umfassen alle Formen von Anteilsrechten außer den in die Unterkategorien börsennotierte Aktien und nicht börsennotierte Aktien eingestuften.
4. Investmentfondsanteile	Diese Kategorie umfasst Bestände an von Geldmarktfonds und von Investmentfonds ohne Geldmarktfonds (d. h. Investmentfonds, die keine Geldmarktfonds sind) begebenen Aktien/Anteilen, die in den Listen der MFI und Investmentfonds für statistische Zwecke enthalten sind. Geldmarktfonds sind in Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2021/379 (EZB/2021/2) definiert. Investmentfonds ohne Geldmarktfonds sind in Artikel 2 der vorliegenden Verordnung definiert.
(2+3+4), davon: verliehene oder im Rahmen von Rückkaufsvereinbarungen verkaufte Wertpapiere (Schuldverschreibungen, Anteilsrechte und Investmentfondsanteile)	Diese Kategorie umfasst diejenigen Wertpapiere, die in den Kategorien 2 (Schuldverschreibungen), 3 (Anteilsrechte) und 4 (Investmentfondsanteile) gemeldet werden, die im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften übertragen oder im Rahmen von Rückkaufvereinbarungen (oder anderen ähnlichen Transaktionen wie z. B. Kauf- und Rückverkaufsgeschäften) verkauft werden.
5. Finanzderivate	Finanzderivate sind Finanzinstrumente, die an ein bestimmtes Finanzinstrument, einen Indikator oder eine Ware gebunden sind, wodurch bestimmte finanzielle Risiken als solche an den Finanzmärkten gehandelt werden können. Hierunter fallen: — Optionen, — Optionsscheine, — Termingeschäfte, — Terminkontrakte, — Swaps, — Kreditderivate. Finanzderivate werden zum Marktwert in der Bilanz auf Bruttobasis ausgewiesen. Einzelne Derivatekontrakte mit positivem Marktwert werden auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen, während Kontrakte mit negativem Marktwert auf der Passivseite der Bilanz erscheinen. Zukünftige Bruttoverbindlichkeiten aus Derivatekontrakten werden nicht in der Bilanz ausgewiesen. Finanzderivate können auch auf Nettobasis gemäß unterschiedlichen Bewertungsmethoden ausgewiesen werden. Sind nur Nettopositionen verfügbar oder werden Positionen anders als zum Marktwert ausgewiesen, werden diese Positionen stattdessen gemeldet. Diese Kategorie beinhaltet nicht Finanzderivate, die gemäß den nationalen Vorschriften nicht in der Bilanz ausgewiesen werden müssen. Wenn der Geschäftspartner bekannt ist, richtet sich die geografische Zuordnung nach der Gebietsansässigkeit des Geschäftspartners. Wenn der Geschäftspartner nicht bekannt ist, z. B. bei Transaktionen auf einem organisierten Markt, richtet sich die geografische Zuordnung nach der Gebietsansässigkeit des Marktes.

6. Nichtfinanzielle Vermögenswerte (einschließlich Sachanlagen)	Materielle oder immaterielle Vermögenswerte, die keine finanziellen Vermögenswerte sind. Diese Kategorie umfasst Wohnungen, Nichtwohnbauten, Ausrüstung und Maschinen, Wertgegenstände sowie geistiges Eigentum etwa an Computersoftware und Datenbanken sowie virtuelle Vermögenswerte und Kryptowerte ohne gegenüberstehende Verbindlichkeit. Diese Kategorie kann folgende Positionen umfassen, die auch als gesonderte „davon"-Kategorien gemeldet werden: — Wohnimmobilien: Wohnimmobilien sind Wohnungen oder Wohnhäuser, die vom Eigentümer oder Mieter bewohnt werden. — Gewerbeimmobilien: Gewerbeimmobilien sind Objekte, bei denen Waren oder Dienstleistungen für Kunden bereitgestellt werden (z. B. Hotels, Restaurants, Einzelhandel). — Industrieimmobilien: Industrieimmobilien sind Objekte, die für industrielle Zwecke genutzt werden, z. B. als Fabriken, Logistikzentren und Lagerräume. — Sonstige Immobilien: Immobilien mit Ausnahme von Wohn-, Gewerbe- und Industrieimmobilien. Diese Kategorie umfasst Büroimmobilien.
7. Sonstige Vermögenswerte	Dies ist die Restkategorie der Aktivseite der Bilanz, definiert als „Vermögenswerte, die nicht an anderer Stelle ausgewiesen werden". Gemäß dieser Kategorie können NZBen unter anderem Einzelaufgliederungen verlangen der — aufgelaufenen Zinsforderungen aus Einlagen und Krediten; — aufgelaufenen Zinsforderungen aus Beständen an Schuldverschreibungen; — aufgelaufenen Mietzinsforderungen; — Forderungen, die nicht aus dem Hauptgeschäft des Investmentfonds stammen.

KATEGORIEN VON VERBINDLICHKEITEN

Kategorie	Beschreibung der Hauptmerkmale
8. Entgegengenommene Kredite und Einlagen	Beträge, die der Investmentfonds Gläubigern schuldet (ohne Beträge aus der Ausgabe von börsengängigen Wertpapieren). Zu dieser Kategorie gehören: — Kredite, die Investmentfonds gewährt werden und die entweder in einem nicht begebbaren Titel oder gar nicht verbrieft sind; — Repo- und repoähnliche Geschäfte gegen Barmittel-Sicherheitsleistung: Gegenwert der vom Investmentfonds zu einem gegebenen Preis verkauften Wertpapiere unter der gleichzeitigen festen Verpflichtung, dieselben (oder ähnliche) Wertpapiere zu einem festen Preis an einem festgelegten Tag in der Zukunft zurückzukaufen. Mittel, die vom Investmentfonds gegen Übertragung von Wertpapieren auf Dritte („vorübergehende Erwerber") entgegengenommen werden, sind hier auszuweisen, wenn eine feste Verpflichtung zur umgekehrten Abwicklung des Geschäfts besteht und nicht nur eine bloße Option hierauf. Dies umfasst auch, dass der Investmentfonds alle Risiken und Chancen an den zugrunde liegenden Wertpapieren während der Laufzeit des Geschäfts behält;

	— erhaltene Barmittel-Sicherheitsleistung gegen Wertpapierleihe: Erhaltene Beträge für vorübergehend in Form von Wertpapierleihgeschäften gegen Barmittel-Sicherheitsleistung an Dritte übertragene Wertpapiere; — erhaltene Barmittel-Sicherheitsleistung bei Geschäften der vorübergehenden Übertragung von Goldbeständen gegen Sicherheitsleistung. Diese Kategorie kann revolvierende Kredite und Überziehungskredite umfassen, die auch als gesonderte „davon"-Kategorien gemeldet werden können. Revolvierende Kredite sind Kredite, die alle folgenden Eigenschaften besitzen: i) der Kreditnehmer kann die Mittel bis zu einem im Voraus genehmigten Kreditlimit nutzen oder abheben, ohne den Kreditgeber davon im Voraus in Kenntnis zu setzen; ii) der verfügbare Kreditbetrag kann sich mit Aufnahme und Rückzahlung von Krediten erhöhen bzw. verringern; iii) der Kredit kann wiederholt genutzt werden. Revolvierende Kredite beinhalten die durch einen Kreditrahmen erhaltenen und noch nicht zurückgezahlten Beträge (ausstehende Beträge). Ein Kreditrahmen ist eine Vereinbarung zwischen einem Kreditgeber und einem Kreditnehmer, die es einem Kreditnehmer erlaubt, für einen bestimmten Zeitraum und bis zu einem gewissen Betrag Vorauszahlungen in Anspruch zu nehmen und diese nach seinem Ermessen vor einem festgelegten Datum zurückzuzahlen. Mittels eines Kreditrahmens verfügbare Beträge, die noch nicht abgehoben oder bereits zurückgezahlt worden sind, sind in keiner der Kategorien der Bilanzpositionen zu berücksichtigen. Überziehungskredite sind Sollsalden auf laufenden Konten. Der geschuldete Gesamtbetrag ist unabhängig davon zu melden, ob er innerhalb oder außerhalb eines im Vorhinein zwischen dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer vereinbarten Limits in Bezug auf die Höhe und/oder die Höchstdauer des Kredits liegt.
9. Investmentfondsanteile	Von Investmentfonds begebene Aktien oder Anteile, einschließlich in Form von Anteilsrechten, die in der Liste der Investmentfonds für statistische Zwecke enthalten sind. Bei dieser Kategorie handelt es sich um die gesamten Verbindlichkeiten gegenüber den Anteilinhabern des Investmentfonds. In dieser Position sind auch Beträge aus nicht ausgeschütteten Gewinnen oder Rückstellungen des Investmentfonds für künftige absehbare Zahlungen und Verpflichtungen zu erfassen.
10. Finanzderivate	Siehe Kategorie 5.
11. Sonstige Verbindlichkeiten	Dies ist die Restkategorie der Passivseite der Bilanz, definiert als „Verbindlichkeiten, die nicht an anderer Stelle ausgewiesen werden". Gemäß dieser Kategorie können NZBen unter anderem Einzelaufgliederungen verlangen der — begebenen Schuldverschreibungen; — Wertpapiere (ohne Anteilsrechte), die vom Investmentfonds begeben werden; dabei handelt es sich um Finanzinstrumente, die in der Regel börsengängig sind und an Sekundärmärkten gehandelt werden oder am Markt verrechnet werden können, dem Inhaber aber keine Eigentumsrechte am Emissionsinstitut einräumen; — aufgelaufenen Zinsaufwendungen auf Kredite und Einlagen; — Verbindlichkeiten, die nicht aus dem Hauptgeschäft des Investmentfonds stammen, d. h. Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten, Steuern, Löhne und Gehälter, Sozialabgaben usw.; — Rückstellungen für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, d. h. Pensionen, Dividenden usw.; — Nettopositionen aus Wertpapierleihgeschäften ohne Barmittel-Sicherheitsleistung; — Nettobeträge, die bei der zukünftigen Abwicklung von Wertpapiergeschäften zu zahlen sind.

Teil 2

Beschreibungen der Attribute für Daten zu einzelnen Wertpapieren

TABELLE B

Beschreibungen der Attribute für Daten zu einzelnen Wertpapieren

Feld	Beschreibung der Hauptattribute
Wertpapierkennnummer	Ein Code, der ein Wertpapier eindeutig kennzeichnet. Es kann sich dabei um die internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) oder um eine andere Wertpapierkennnummer handeln, die den Weisungen der NZB unterliegt. „ISIN-Code“ bezeichnet die Internationale Wertpapierkennnummer, mit der Wertpapiere gekennzeichnet werden, bestehend aus zwölf alphanumerischen Zeichen, zur eindeutigen Kennzeichnung einer Wertpapierausgabe (gemäß ISO 6166).
Stückzahl oder aggregierter Nominalwert	Stückzahl eines Wertpapiers oder aggregierter Nominalwert, sofern das Wertpapier in Beträgen anstatt in Einheiten gehandelt wird.
Preis	Marktpreis je Einheit eines Wertpapiers oder Prozentsatz des aggregierten Nominalbetrags, sofern das Wertpapier in Beträgen anstatt in Einheiten gehandelt wird. NZBen können auch die aufgelaufenen Zinsen unter dieser Position verlangen.
Gesamtbetrag	Gesamtmarktwert eines Wertpapiers. Bei Wertpapieren, die in Einheiten gehandelt werden, entspricht dieser Betrag der Zahl der Wertpapiere multipliziert mit dem Preis je Einheit. Bei Wertpapieren, die in Beträgen anstatt in Einheiten gehandelt werden, entspricht dieser Betrag dem aggregierten Nominalbetrag, der mit dem Preis (ausgedrückt in Prozent) multipliziert wird. NZBen können auch die aufgelaufenen Zinsen unter dieser Position verlangen.
Finanztransaktionen	Die Summe der Käufe abzüglich Verkäufen (Wertpapiere auf der Aktivseite) oder der Ausgaben abzüglich Rücknahmen (Wertpapiere auf der Passivseite) eines Wertpapiers erfasst zum Transaktionswert.
Gekaufte (Vermögenswerte) oder begebene (Verbindlichkeiten) Wertpapiere	Die Summe der Käufe (Wertpapiere auf der Aktivseite) oder Ausgaben (Wertpapiere auf der Passivseite) eines Wertpapiers erfasst zum Transaktionswert.
Veräußerte (Vermögenswerte) oder ausgezahlte (Verbindlichkeiten) Wertpapiere	Die Summe der Verkäufe (Wertpapiere auf der Aktivseite) oder Rücknahmen (Wertpapiere auf der Passivseite) eines Wertpapiers erfasst zum Transaktionswert.
Währung des Wertpapiers	ISO-Code oder Gegenwert der Währung, mit dem der Preis und/oder der ausstehende Betrag des Wertpapiers ausgedrückt wird.
Instrument	Im Sinne der Definition in Tabelle A Kategorien 2, 3 und 4.
Emittentenkennung	Ein Standardcode, der mit der betreffenden NZB abgestimmt wurde und der einen Emittenten sowie Informationen über die für den Code verwendete Kennungsart, z. B. EU-Kennung oder nationale Kennung usw., eindeutig identifiziert.
Name des Emittenten	Vollständiger offizieller Name des Emittenten.
Land des Emittenten	ISO-Code oder gleichwertige Kennung des Landes der Gebietsansässigkeit des Emittenten.
Ausgabedatum	Tag, an dem der Emittent die Wertpapiere dem Übernehmer gegen Entgelt liefert. Ab diesem Tag stehen die Wertpapiere erstmals zur Lieferung an Anleger zur Verfügung.
Fälligkeitsdatum	Termin der tatsächlichen Rücknahme einer Schuldverschreibung.
Aufgelaufene Zinsen	Seit dem letzten Zinszahltermin oder seit Beginn der Verzinsung aufgelaufene Zinsen.

Teil 3

Beschreibungen der Sektoren

Das ESVG 2010 enthält die Normen für die Sektoreneinteilung in den Mitgliedstaaten. Diese Tabelle enthält eine detaillierte standardisierte Beschreibung der Sektoren, die von den NZBen gemäß der vorliegenden Verordnung in nationale Kategorien umgewandelt werden. Die Abgrenzung der im Euro-Währungsgebiet ansässigen Geschäftspartner erfolgt nach ihrer Zugehörigkeit zu dem jeweiligen Sektor im Einklang mit den für statistische Zwecke von der Europäischen Zentralbank (EZB) geführten Listen und den in dem Handbuch „Monetary financial institutions and markets statistics sector manual: Guidance for the statistical classification of customers" der EZB enthaltenen Leitlinien für die statistische Klassifizierung von Geschäftspartnern.

TABELLE C

Beschreibungen der Sektoren

Sektor	Beschreibungen
1. MFI	MFI im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2021/379 (EZB/2021/2).
2. Öffentliche Haushalte (Staat)	Der Sektor „Öffentliche Haushalte (Staat) (S.13)" umfasst institutionelle Einheiten, die zu den Nichtmarktproduzenten zählen, deren Produktionswert für den Individual- und Kollektivkonsum bestimmt ist, und die sich mit Zwangsabgaben von Einheiten anderer Sektoren finanzieren, sowie institutionelle Einheiten, deren Hauptfunktion darin besteht, die Einkommen und Vermögen umzuverteilen (Nummern 2.111 bis 2.113 des ESVG 2010).
Zentralstaat	Dieser Teilsektor (S.1311) umfasst alle zentralen öffentlichen Körperschaften, deren Zuständigkeit sich in der Regel über das gesamte Wirtschaftsgebiet erstreckt, mit Ausnahme der Zentralverwaltung der Sozialversicherung (Nummer 2.114 des ESVG 2010). Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung umfasst der Zentralstaat auch Organe und Einrichtungen der Union, die dem Sektor „Öffentliche Haushalte (Staat) (S.13)" zugeordnet sind.
Länderhaushalte	Dieser Teilsektor (S.1312) umfasst diejenigen Arten der öffentlichen Verwaltung, die als separate institutionelle Einheiten auf der Ebene unterhalb des Zentralstaates und oberhalb der lokalen Gebietskörperschaften staatliche Funktionen wahrnehmen, mit Ausnahme der Länderverwaltungen der Sozialversicherung (Nummer 2.115 des ESVG 2010).
Gemeinden	Dieser Teilsektor (S.1313) umfasst alle öffentlichen Körperschaften, deren Zuständigkeit auf einen örtlich begrenzten Teil des Wirtschaftsgebiets beschränkt ist, mit Ausnahme lokaler Stellen der Sozialversicherung (Nummer 2.116 des ESVG 2010).
Sozialversicherung	Der Teilsektor „Sozialversicherung (S.1314)" umfasst alle institutionellen Einheiten des Zentralstaates, der Länder und der Gemeinden, deren Haupttätigkeit in der Gewährung von Sozialleistungen besteht und welche die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllen: a) durch Gesetze oder Verordnungen sind bestimmte Bevölkerungsgruppen verpflichtet, an dem System teilzunehmen oder Beiträge zu bezahlen; und b) der Zentralstaat ist verantwortlich für die Verwaltung der Institution im Hinblick auf die Abrechnung oder Genehmigung der Beiträge und Leistungen, unabhängig von seiner Rolle als Aufsichtsorgan oder Arbeitgeber. In der Regel gibt es zwischen der Höhe der Beiträge und dem Einzelrisiko des Versicherten keinen unmittelbaren Zusammenhang (Nummer 2.117 des ESVG 2010).
3. Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds)	Investmentfonds im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der vorliegenden Verordnung.
4. Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen)	Der Teilsektor „Sonstige Finanzinstitute, ohne Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen (S.125)", umfasst alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mittlertätigkeiten auszuüben, und die zu diesem Zweck Verbindlichkeiten eingehen, die nicht die Form von Zahlungsmitteln, Einlagen (oder Einlagensubstituten im engeren Sinne) und Investmentfondsanteilen haben oder in Zusammenhang mit Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systemen anderer institutioneller Einheiten bestehen. Finanzielle Mantelkapitalgesellschaften (FMKG) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 der Europäischen Zentralbank (EZB/2013/40) ([1]) werden von diesem Teilsektor umfasst (Nummern 2.86 bis 2.94 des ESVG 2010).

5. Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten	Der Teilsektor „Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten (S.126)“ besteht aus allen finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die in ihrer Hauptfunktion eng mit den finanziellen Mittlertätigkeiten verbundene Tätigkeiten ausüben, die jedoch selbst keine finanziellen Mittler sind. Dieser Teilsektor umfasst auch Hauptverwaltungen, deren Tochterunternehmen alle oder überwiegend finanzielle Kapitalgesellschaften sind (Nummern 2.95 bis 2.97 des ESVG 2010).
6. Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	Der Teilsektor „Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber (S.127)“ besteht aus allen finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die weder finanzielle Mittlertätigkeiten noch Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten ausüben und bei denen entweder ihre Forderungen oder ihre Verbindlichkeiten meist nicht am freien Markt gehandelt werden. Dieser Teilsektor umfasst Holdinggesellschaften, die eine Kontrollmehrheit an den Anteilsrechten einer Gruppe von Tochterunternehmen halten und deren Hauptfunktion darin besteht, Eigentümer dieser Gruppe zu sein, ohne andere Dienstleistungen für die Unternehmen, deren Anteilsrechte sie halten, zu erbringen, d. h. sie haben keine Funktion in der Verwaltung oder im Management anderer Einheiten (Nummern 2.98 und 2.99 des ESVG 2010).
7. Versicherungsgesellschaften	Der Teilsektor „Versicherungsgesellschaften (S.128)“ umfasst alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die in ihrer Hauptfunktion als Folge der Zusammenfassung von Versicherungsrisiken finanzielle Mittlertätigkeiten vor allem in der Form von Direkt- oder Rückversicherungen ausüben (Nummern 2.100 bis 2.104 des ESVG 2010).
8. Altersvorsorgeeinrichtungen	Der Teilsektor „Altersvorsorgeeinrichtungen (S.129)“ umfasst alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die in ihrer Hauptfunktion als Folge der Zusammenfassung sozialer Risiken und Bedürfnisse der Versicherten finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben (soziale Sicherung). Altersvorsorgeeinrichtungen stellen als Systeme der sozialen Sicherung Einkommen im Ruhestand und häufig Leistungen bei Tod und Erwerbsunfähigkeit bereit (Nummern 2.105 bis 2.110 des ESVG 2010).
9. Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Der Sektor „nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)“ umfasst institutionelle Einheiten, die eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und als Marktproduzenten in der Haupttätigkeit Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren. Dieser Sektor umfasst auch nichtfinanzielle Quasi-Kapitalgesellschaften (Nummern 2.45 bis 2.50 des ESVG 2010).
10. Private Haushalte	Der Sektor Private Haushalte (S.14) besteht aus den Einzelpersonen und Gruppen von Einzelpersonen in ihrer Funktion als Konsumenten und in ihrer Eigenschaft als Produzenten, die marktbestimmte Waren, nichtfinanzielle und finanzielle Dienstleistungen produzieren (Marktproduzenten), soweit die Produktion von Waren und Dienstleistungen nicht durch separate Einheiten, die als Quasi-Kapitalgesellschaften behandelt werden, erfolgt. Eingeschlossen sind Personen und Personengruppen, die Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren, die ausschließlich für die eigene Endverwendung bestimmt sind. Der Sektor „Private Haushalte“ umfasst Einzelunternehmen und Personengesellschaften — soweit sie nicht als Quasi-Kapitalgesellschaften behandelt werden —, die Marktproduzenten sind (Nummern 2.118 bis 2.128 des ESVG 2010).
11. Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Der Sektor „Private Organisationen ohne Erwerbszweck (S.15)“ umfasst Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit, die als private Nichtmarktproduzenten privaten Haushalten dienen. Ihre Hauptmittel stammen aus freiwilligen Geld- oder Sachbeiträgen, die private Haushalte in ihrer Eigenschaft als Konsumenten leisten, aus Zahlungen der öffentlichen Haushalte (Staat) sowie aus Vermögenseinkommen (Nummern 2.129 und 2.130 des ESVG 2010).

([1]) Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 der Europäischen Zentralbank vom 18. Oktober 2013 über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (EZB/2013/40) (ABl. L 297 vom 7.11.2013, S. 107).

Teil 4

Beschreibungen der Daten zu Erträgen und Gebühren

TABELLE D

Beschreibungen der Daten zu Erträgen und Gebühren

Feld	Beschreibung
Vereinnahmte Erträge	Vom Investmentfonds während des Zeitraums vereinnahmte Erträge, die jeder vom Investmentfonds ausgegebenen Aktienklasse zugeordnet werden.
Gezahlte Dividenden	Vom Investmentfonds an seine Anteilinhaber gezahlte Beträge in Form von Dividenden oder anderen gleichwertigen Ausschüttungen während des Zeitraums, die jeder vom Investmentfonds ausgegebenen Aktienklasse zugeordnet werden.
Von Anteilinhabern an den Investmentfonds gezahlte Gebühren	Von Anteilinhabern während des Zeitraums an den Investmentfonds gezahlte Gebühren in der Form von Zahlungen, die von den Vermögenswerten des Investmentfonds abgezogen werden und ohne Gebühren, die Anteilinhaber direkt an Dritte (ohne den Investmentfonds) zahlen. Diese gehören zu den Arten „wiederkehrende Kosten" und „zusätzliche Kosten" des Investmentfonds wie in Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 der Kommission ([1]) beschrieben.

([1]) Delegierte Verordnung (EU) 2017/653 der Kommission vom 8. März 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) durch technische Regulierungsstandards in Bezug auf die Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung dieser Basisinformationsblätter sowie die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zu ihrer Bereitstellung (ABl. L 100 vom 12.4.2017, S. 1).

Teil 5

Beschreibungen der Attribute für die Klassifizierung von Investmentfonds

TABELLE E

Beschreibungen der Attribute für die Klassifizierung von Investmentfonds

Feld	Beschreibung der Attribute für die Klassifizierung von Investmentfonds
Kennnummer	„Rechtsträgerkennung" (Legal Entity Identifier — LEI) bezeichnet den einem Rechtssubjekt zugewiesenen alphanumerischen Referenzcode gemäß ISO-Norm 17442. „RIAD-Code" bezeichnet die von der zuständigen NZB oder der EZB vergebene eindeutige Kennung für das Datenregister über Institute und verbundene Unternehmen (RIAD) zur Identifizierung eines erfassten Rechtssubjekts. Andere (z. B. nationale) Rechtsträgerkennung (Art und Code) ist jede andere Kennung des Investmentfonds. Der Rangfolge nach ist entweder der LEI, der RIAD-Code oder eine andere (z. B. nationale) Rechtsträgerkennung zu verwenden.
Name	Vollständiger offizieller Name des Investmentfonds.
Land der Gebietsansässigkeit	Land, in dem der Investmentfonds ansässig ist.
Gründungsdatum	Datum, an dem der Investmentfonds erstmals gegründet wurde.
Verwaltungsgesellschaft	Eine Gesellschaft, deren gewöhnliches Geschäft die Verwaltung des Investmentfonds ist.
Kennnummer der Verwaltungsgesellschaft	Kennung der Verwaltungsgesellschaft, wobei der Rangfolge nach entweder der LEI, der RIAD-Code oder eine andere (z. B. nationale) Rechtsträgerkennung zu verwenden ist.

Dividendenausschüttungspolitik	Ein ausschüttender Fonds ist ein Investmentfonds, der überwiegend (mehr als 50 %) die Erträge, die er vereinnahmt, an seine Anteilinhaber in bar ausschüttet. Ein thesaurierender Fonds ist ein Investmentfonds, der die vereinnahmten Erträge überwiegend (mehr als 50 %) im Einklang mit seiner Anlagepolitik reinvestiert. Ein gemischter Fonds ist ein Investmentfonds, der die vereinnahmten Erträge sowohl zur Ausschüttung in bar an seine Anteilinhaber als auch zur Reinvestition gemäß seiner Anlagepolitik verwendet.
Investmentfonds mit Unterfonds	Ein Dachfonds ist ein Unternehmen, dass seine Vermögenswerte so auf verschiedene Einheiten (Unterfonds) verteilt, dass Aktien/Anteile, die sich auf die einzelnen Einheiten beziehen, unabhängig voneinander durch unterschiedliche Vermögenswerte unterlegt sind. Der Unterfonds eines Dachfonds ist eine Einheit, die getrennte Vermögenswerte eines Dachfonds hält und vom Unterfonds begebene Aktien/Anteile unterlegt.
Anlagepolitik	Aktienfonds (*equity funds*) sind Investmentfonds, die überwiegend in Anteilsrechte investieren. Anleihefonds (*bond funds*) sind Investmentfonds, die überwiegend in Schuldverschreibungen investieren. Gemischte Fonds (*mixed funds*) sind Investmentfonds, die sowohl in Anteilsrechte als auch in Anleihen/Schuldverschreibungen investieren und keine Bestimmungen über die Bevorzugung einer der beiden Anlageformen haben. Immobilienfonds (*real estate funds*) sind Investmentfonds, die überwiegend in Immobilien investieren. Hedgefonds (*hedge funds*) sind Investmentfonds, unabhängig von ihrer rechtlichen Struktur nach nationalem Recht, die zur Erzielung einer positiven absoluten Rendite relativ lockere Investmentstrategien umsetzen und deren Verwalter neben den Verwaltungsgebühren auch entsprechend der Fondsentwicklung vergütet werden. Zu diesem Zweck unterliegen Hedgefonds nur wenigen Beschränkungen hinsichtlich ihrer Finanzinstrumente, in die sie investieren, und daher können sie flexibel eine Vielzahl unterschiedlicher Finanztechniken anwenden, einschließlich Fremdmitteleinsatz, Leerverkauf und sonstige Techniken. Diese Beschreibung erfasst auch Investmentfonds, die ganz oder teilweise in andere Hedgefonds investieren, soweit sie im Übrigen die Kriterien der Beschreibung erfüllen. Kreditfonds (*loan/credit funds*) sind Investmentfonds, die überwiegend in Kredite investieren. Rohstofffonds (*commodity funds*) sind Investmentfonds, die überwiegend in Rohstoffe investieren. Infrastrukturfonds (*infrastructure funds*) sind Investmentfonds, die überwiegend wie folgt investieren: in öffentliche Gebäudeinfrastrukturen wie Schulen, Krankenhäuser oder Justizvollzugsanstalten, in soziale Infrastruktur wie Sozialwohnungen, in Verkehrsinfrastruktur wie Straßen, Massenverkehrssysteme oder Flughäfen, in Energieinfrastruktur wie Energienetze, Projekte zur Anpassung an den Klimawandel und zur Eindämmung des Klimawandels, Kraftwerke oder Rohrleitungen, in Wasserbewirtschaftungsinfrastruktur wie Wasserversorgungssysteme, Abwasser- oder Bewässerungssysteme, in Kommunikationsinfrastruktur wie Netze und in Abfallbewirtschaftungsinfrastruktur wie Recycling- oder Sammelsysteme. Sonstige Fonds (*other funds*) sind Investmentfonds, die keine Anleihefonds, Aktienfonds, gemischte Fonds, Immobilienfonds, Hedgefonds, Kreditfonds, Rohstofffonds oder Infrastrukturfonds sind. Die Klassifizierung von Investmentfonds nach ihrer Anlagepolitik kann von Land zu Land unterschiedlich ausfallen. In einigen Ländern unterliegt die Klassifizierung besonderen Rechtsvorschriften.
Aktive/passive Fonds	Aktive Investmentfonds sind Investmentfonds, deren Verwalter bei Anlageentscheidungen nach eigenem Ermessen entscheiden können. Diese Investmentfonds können, müssen aber nicht, unter Bezugnahme auf eine festgelegte Benchmark verwaltet werden. Passive synthetische Investmentfonds streben die Nachbildung eines Index durch synthetische Replikation an, wobei Finanzderivate wie Swaps eingesetzt werden, um die Renditen des von ihnen nachgebildeten Index zu reproduzieren. Passive physische Investmentfonds streben die Nachbildung eines Index durch physische Replikation an, wobei sie die Vermögenswerte oder eine Stichprobe der Vermögenswerte halten, die den Basisindex ausmachen, den sie nachbilden.

Geografischer Schwerpunkt	Die Anlageregion wird auf der Grundlage der vorwiegenden (mehr als 50 %) Gebietsansässigkeit der gehaltenen Vermögenswerte, gemessen am Wert, bestimmt. „Inland" bedeutet, dass der Investmentfonds überwiegend in Vermögenswerte investiert, die von Gebietsansässigen im selben Land wie der Investmentfonds begeben wurden. Europa (EWR), Europa (ohne EWR), Nordamerika, Südamerika, Asien/Pazifik, Naher Osten und Afrika haben dieselbe Bedeutung wie in den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA/2014/869EN) ([1]) . Supranational/mehrere Regionen bedeutet, dass der Investmentfonds überwiegend in Vermögenswerte investiert, die von supranationalen Einrichtungen begeben wurden, oder dass er nicht überwiegend in eine der oben definierten geografischen Regionen investiert.
Offen/geschlossen	Offene Investmentfonds (*open-end investment funds*) sind Investmentfonds, deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Investmentfonds zurückgenommen oder ausgezahlt werden. Geschlossene Investmentfonds (*closed-end investment funds*) sind Investmentfonds, die eine festgelegte Anzahl von begebenen Anteilen haben und deren Anteilinhaber bestehende Anteile kaufen oder verkaufen müssen, wenn sie dem Fonds beitreten oder diesen verlassen.
Unternehmensanleihefonds/Staatsanleihefonds	Staatsanleihefonds investieren überwiegend (mehr als 50 %) in von Staaten begebene Schuldverschreibungen. Unternehmensanleihefonds investieren überwiegend (mehr als 50 %) in Schuldverschreibungen finanzieller und nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften. Die Klassifizierung von Investmentfonds nach ihrer Anlagepolitik kann von Land zu Land unterschiedlich ausfallen. In einigen Ländern unterliegt die Klassifizierung besonderen Rechtsvorschriften.
Status der Notierung	Börsennotierte Investmentfonds halten Aktien, die an einer Börse oder einem anderen organisierten Markt notiert sind. Nicht börsennotierte Investmentfonds halten keine Aktien, die an einer Börse oder einem anderen organisierten Markt notiert sind.
OGAW-/AIF-konform	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) sind Investmentfonds, die gemäß der Richtlinie 2009/65/EG gegründet wurden. Alternative Investmentfonds (AIF) sind Investmentfonds, die gemäß der Richtlinie 2011/61/EU gegründet wurden. „Nicht-OGAW-konforme Investmentfonds, AIF-konform, deren Anteile für den Vertrieb an Kleinanleger zugelassen sind" sind Investmentfonds, welche die entsprechende Zulassung gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2011/61/EU erhalten haben.
Anlegerbasis	Die Anlegerbasis wird auf der Grundlage der überwiegenden (mehr als 50 %) Arten von Anteilinhabern bestimmt, gemessen an ihrem Wert. „Professioneller Anleger" ist ein Rechtssubjekt, das die in Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU genannten Kriterien für professionelle Kunden erfüllt. „Kleinanleger" ist ein Anleger, der kein professioneller Anleger ist.

Art des Immobilienfonds	Wohnimmobilienfonds investieren überwiegend (mehr als 50 %) in Wohnimmobilien. Eine Wohnimmobilie ist eine Wohnung oder ein Wohnhaus, die/das vom Eigentümer oder Mieter bewohnt wird (siehe Artikel 4 Absatz 1 Nummer 75 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2])). Gewerbeimmobilienfonds investieren überwiegend (mehr als 50 %) in Immobilien, die für gewerbliche Zwecke (z. B. Einzelhandel und Hotels) genutzt werden. Industrieimmobilienfonds investieren überwiegend (mehr als 50 %) in Immobilien, die für die Herstellung, Produktion, Lagerung und den Vertrieb von Waren genutzt werden. Multi-Strategie-Immobilienfonds investieren in Wohn-, Gewerbe- und Industrieimmobilien, ohne einen bestimmten Schwerpunkt. Andere Immobilienfonds sind Immobilienfonds, die keine Wohnimmobilien-, Gewerbeimmobilien-, Industrieimmobilien- oder Multi-Strategie-Immobilienfonds sind.
Exchange-Traded Fund / Private-Equity-Fonds	Ein Exchange-Traded Fund (ETF) ist ein „OGAW-ETF" im Sinne von Randnummer 3 Unterabsatz 4 der ESMA-Leitlinien (ESMA/2012/832) ([3]) . Nach der Definition der ESMA handelt es sich bei einem OGAW-ETF um einen OGAW, bei dem mindestens ein Anteil oder eine Anteilsklasse durchgängig während des Handelstages auf mindestens einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt wird und für den wenigstens ein Market Maker sicherstellt, dass der börsengehandelte Wert der Anteile oder Aktien nicht wesentlich vom Nettoinventarwert und, sofern zutreffend, vom indikativen Nettoinventarwert abweicht. Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung fallen hierunter auch Nicht-OGAW-Investmentfonds, die der Definition von „ETF" der ESMA entsprechen.
Private-Equity-Fonds	Private-Equity-Fonds (*private equity funds*) sind Investmentfonds ohne Fremdmitteleinsatz, die überwiegend in von nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften ausgegebene Anteilspapiere und mit diesen wirtschaftlich vergleichbare Papiere investieren. Eine Unterkategorie von Private-Equity-Fonds sind Wagniskapitalfonds, die in neu gegründete Unternehmen investieren. Private-Equity-Fonds (einschließlich Wagniskapitalfonds) sind in der Regel als geschlossene Fonds oder als Personengesellschaften errichtet, die von einer Private-Equity-Gesellschaft oder im Fall eines Wagniskapitalfonds von einer Wagniskapitalgesellschaft verwaltet werden. Während Private-Equity-Fonds (einschließlich Wagniskapitalfonds) in Einklang mit Artikel 2 der vorliegenden Verordnung als Investmentfonds klassifiziert werden, werden Private-Equity-Gesellschaften und Wagniskapitalgesellschaften als „Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten" (Teilsektor S.126 des ESVG 2010) klassifiziert, falls sie ausschließlich die Vermögenswerte von Private-Equity-Fonds und Wagniskapitalfonds verwalten, und als sonstige Finanzinstitute (Teilsektor S.125 des ESVG 2010), falls sie für eigene Rechnung in Anteilsrechte investieren.
Real Estate Investment Trust (REIT)	Ein Real Estate Investment Trust (REIT) ist ein Unternehmen, das Erträge abwerfende Immobilienobjekte besitzt oder finanziert und einem speziellen nationalen Rechtsrahmen unterliegt, in dem seine Rechtsform, die zulässigen Vermögenswerte und die steuerliche Behandlung festgelegt sind.
Rücknahmehäufigkeit	Die Rücknahmehäufigkeit legt den Zeitplan fest, nach dem Anleger des Investmentfonds die Auszahlung ihrer Aktien/Anteile veranlassen können.
Art der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien (ESG)	Investmentfonds, die im Einklang mit Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) stehen, erfüllen die Vorgaben von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 und tragen somit zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale bei. Investmentfonds, die im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) stehen, erfüllen die Vorgaben von Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 und streben somit eine nachhaltige Investition an. Andere Investmentfonds stehen weder mit Artikel 8 noch mit Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 im Einklang.

([1]) Leitlinien zu den Berichtspflichten gemäß Artikeln 3(3)(d) und 24(1), (2) und (4) AIFMD (ESMA/2014/869EN), abrufbar auf der Website der ESMA unter www.esma.europa.eu.

([2]) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

([3]) Leitlinien für zuständige Behörden und OGAW-Verwaltungsgesellschaften (ESMA/2012/832EN), abrufbar auf der Website der ESMA unter www.esma.europa.eu.

ANHANG III

METHODIK FÜR BEREINIGUNGEN INFOLGE NEUBEWERTUNG ODER TRANSAKTIONEN

1. Investmentfonds müssen die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung genannten Bereinigungen infolge Neubewertung oder Transaktionen gemäß den Weisungen der betreffenden nationalen Zentralbank (NZB) melden. Wenn der tatsächliche Kreis der Berichtspflichtigen Bereinigungen infolge Neubewertung meldet, umfassen diese mit der vorherigen Zustimmung der betreffenden NZB entweder Neubewertungen aufgrund von Preis- und Wechselkursänderungen oder nur Preisänderungen im Berichtszeitraum. Wenn die Bereinigung infolge der Neubewertung nur die Neubewertung aufgrund von Preisänderungen umfasst, erhebt die betreffende NZB die erforderlichen Daten, die mindestens eine Aufgliederung nach Währungen in Pfund Sterling, Schweizer Franken, Yen und US-Dollar umfassen, um die Neubewertungen aufgrund von Wechselkursänderungen abzuleiten.

2. „Finanztransaktionen" beziehen sich auf solche Transaktionen, die auf die Entstehung, die Abwicklung oder den Wechsel im Eigentum an Forderungen oder Verbindlichkeiten zurückzuführen sind. Diese Transaktionen werden als Differenz zwischen den an den Meldestichtagen vorhandenen Bestandspositionen gemessen, wobei die Auswirkung von Veränderungen durch „Bereinigungen infolge Neubewertung" (verursacht durch Preis- und Wechselkursänderungen) und „Neuklassifizierungen und sonstige Bereinigungen" herausgerechnet wird. Die Europäische Zentralbank benötigt statistische Daten, um Transaktionen als Bereinigungen in Form von „Neuklassifizierungen und sonstige Bereinigungen" und „Neubewertungen von Preisen und Wechselkursen" zu erstellen. Finanztransaktionen stehen grundsätzlich im Einklang mit dem ESVG 2010, können aber aufgrund von nationalen Gepflogenheiten abweichen.

3. „Neubewertungen von Preisen und Wechselkursen" beziehen sich auf Bewertungsänderungen von Forderungen und Verbindlichkeiten, die entweder aufgrund von Veränderungen der Preise der Forderungen und Verbindlichkeiten und/oder der Wechselkurse, die den Euro-Wert von auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerten und Verbindlichkeiten beeinflussen, zurückgehen. Die Bereinigung in Bezug auf Preisneubewertungen von Forderungen bzw. Verbindlichkeiten bezieht sich auf Bewertungsänderungen von Forderungen bzw. Verbindlichkeiten, die aufgrund von Veränderungen des Preises, zu dem Forderungen bzw. Verbindlichkeiten erfasst oder gehandelt werden, auftreten. Die Preisneubewertungen umfassen Änderungen, die sich im Laufe der Zeit hinsichtlich des Werts der Bestandsgrößen zum Ende eines Berichtszeitraums aufgrund von Änderungen hinsichtlich des Referenzwerts, zu dem sie ausgewiesen werden, ergeben, d. h. Umbewertungsgewinne/-verluste. Wechselkursverschiebungen gegenüber dem Euro, die zwischen den Meldestichtagen zum Ende des Berichtszeitraums auftreten, verursachen Veränderungen des Werts von Fremdwährungsforderungen/-verbindlichkeiten, wenn diese in Euro ausgewiesen sind. Da diese Veränderungen Umbewertungsgewinne/-verluste darstellen und nicht auf Finanztransaktionen zurückzuführen sind, müssen diese aus den Transaktionsgrößen herausgerechnet werden. Grundsätzlich enthalten „Neubewertungen von Preisen und Wechselkursen" auch Bewertungsänderungen, die aus Transaktionen in Forderungen bzw. Verbindlichkeiten, d. h. realisierten Gewinnen/Verlusten resultieren; in dieser Hinsicht gibt es jedoch unterschiedliche nationale Gepflogenheiten.

ANHANG IV

VOM TATSÄCHLICHEN KREIS DER BERICHTSPFLICHTIGEN ZU ERFÜLLENDE MINDESTANFORDERUNGEN

Die Investmentfonds müssen zur Erfüllung ihrer statistischen Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Zentralbank (EZB) die folgenden Mindestanforderungen einhalten.

1. Mindestanforderungen für die Übermittlung:

   a) Die Meldungen müssen rechtzeitig und innerhalb der von der betreffenden nationalen Zentralbank (NZB) gesetzten Fristen erfolgen.

   b) Statistische Meldungen müssen in der Form und in dem Format erfolgen, die bzw. das den technischen Berichtsanforderungen der betreffenden NZB entspricht.

   c) Die Investmentfonds müssen der betreffenden NZB die Kontaktinformationen eines oder mehrerer Ansprechpartner zur Verfügung stellen.

   d) Die technischen Spezifikationen für die Datenübertragung an die betreffende NZB sind zu befolgen.

   e) Im Rahmen der Meldung von Daten zu einzelnen Wertpapieren müssen die Investmentfonds, wenn es die betreffende NZB verlangt, weitere Daten bereitstellen (z. B. Name des Emittenten, Ausgabedatum), die zur Ermittlung von Wertpapieren erforderlich sind, deren Wertpapierkennnummern entweder fehlerhaft oder nicht öffentlich zugänglich sind.

2. Mindestanforderungen für die Exaktheit:

   a) Die statistischen Daten müssen korrekt sein: Die Meldungen müssen frei von Formalfehlern sein (z. B. müssen die Forderungen und Verbindlichkeiten übereinstimmen, die Addition von Zwischensummen muss die jeweilige Gesamtsumme ergeben), und die Daten müssen zwischen allen Berichtsterminen konsistent sein.

   b) Die Investmentfonds müssen in der Lage sein, die in den übermittelten Zahlen zum Ausdruck kommenden Entwicklungen zu erläutern.

   c) Die statistischen Daten müssen vollständig sein und dürfen keine Lücken in Bezug auf Kontinuität und Struktur aufweisen. Bestehende Lücken sollten erwähnt, der betreffenden NZB erklärt und gegebenenfalls so schnell wie möglich geschlossen werden.

   d) Die Investmentfonds müssen in ihren Meldungen die von der betreffenden NZB für die technische Übermittlung vorgeschriebenen Dimensionen, Rundungsregeln und die Anzahl der Dezimalstellen einhalten.

3. Mindestanforderungen für die Erfüllung der Konzepte:

   a) Die statistischen Daten müssen den Definitionen und Klassifizierungen der vorliegenden Verordnung entsprechen.

   b) Bei Abweichungen von diesen Definitionen und Klassifizierungen müssen die Investmentfonds den Unterschied zwischen den verwendeten und den in der vorliegenden Verordnung enthaltenen Kriterien regelmäßig überwachen und quantifizieren.

   c) Die Investmentfonds müssen in der Lage sein, Brüche zwischen den übermittelten Daten und denen vorausgegangener Zeiträume zu erläutern.

4. Mindestanforderungen für Korrekturen:

   Die von der EZB und der betreffenden NZB vorgeschriebenen Korrekturpraktiken und -verfahren sind zu befolgen. Korrekturen, die nicht in regelmäßigem Turnus erfolgen, müssen erläutert werden.

ANHANG V

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 1073/2013 (EZB/2013/38)	Vorliegende Verordnung
—	Artikel 1
Artikel 1	Artikel 2
Artikel 2	Artikel 3
Artikel 3	Artikel 4
Artikel 4	—
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6	—
—	Artikel 7
Artikel 7	Artikel 9
Artikel 8	Artikel 10
Artikel 9	Artikel 8
Artikel 10	Artikel 11
Artikel 11	Artikel 12
Artikel 12	Artikel 13
Artikel 13	—
—	Artikel 14
—	Artikel 15
—	Artikel 16
Artikel 14	Artikel 17
Artikel 15	Artikel 18
Anhang I Teil 1	—
Anhang I Teil 2	Artikel 6
Anhang I Teil 3	Anhang I
Anhang II Teile 1 bis 3	Anhang II Teile 1 bis 3
—	Anhang II Teile 4 und 5
Anhang III	Anhang III
Anhang IV	Anhang IV
Anhang V	Anhang V